

Der Kreistag

EINLADUNG

Kreisgremien und Öffent-
lichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (6)

Gießen, den 13. Februar 2017

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 6. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 06. März 2017, 18:00 Uhr

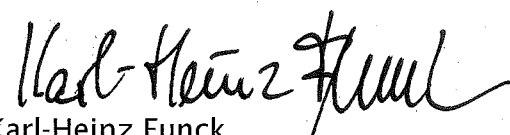
**in das Bürgerhaus Lich,
Gießener Straße 26, 35423 Lich.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen
füge ich als Anlage bei.

Den beigegeführten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte
ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen


Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 6. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 06. März 2017:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in der Sportkommission des Kreisausschusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. Dezember 2016
Vorlage: 0250/2016

Sitzungsteil B

5. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Januar 2017
Vorlage: 0276/2017
6. Berichtsantrag zum Thema „Anna-Freud-Schule“;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 9. Februar 2017
Vorlage: 0296/2017

Sitzungsteil C

7. Präventive Bildungsarbeit zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 25. Januar 2017
Vorlage: 0223/2016
8. Beitritt zur AG Nahmobilität des Landes Hessen;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 25. Januar 2017
Vorlage: 0222/2016
9. Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. Januar 2017
Vorlage: 0280/2017
10. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Januar 2017
Vorlage: 0273/2017

11. Information und Aussprache mit Unternehmen mit Kreisbeteiligung;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 8. Februar 2017
Vorlage: 0291/2017
12. Erstellung einer Prioritätenliste für den Schulbau in den nächsten 10 Jahren;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. Februar 2017
Vorlage: 0292/2017
13. Entwidmung des Schulgrundstückes in Lich, Jahnstraße 12 - ehemalige Selma-Lagerlöf-Schule;
hier: Antrag der Landrätin vom 9. Februar 2017
Vorlage: 0295/2017
14. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 vereinbart, dass die Wahl kann nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO – wenn niemand widerspricht – offen per Handaufheben durchgeführt werden kann, da es sich um eine Wahl nach Stimmenmehrheit handelt.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 9:

Die Pläne für den Neubau des Gefahrenabwehrzentrums sind der Vorlage nicht in Papierform beigelegt. Jede Fraktion hat diese je einmal in Papierform erhalten. Die Pläne können außerdem über das Parlamentsinformationssystem zur Vorlage 0280/2017 eingesehen werden. In den beiden vorbereitenden Ausschusssitzungen werden zudem die Pläne an den Wänden der Tagungsstätte ausgehängt.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-340
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0250/2016
Gießen, den 20. Dezember 2016

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in der Sportkommission des Kreisausschusses

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt Herrn Kreistagsabgeordneten Stefan Walther zum Stellvertreter des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (für die Fraktion Gießener Linke) in die Sportkommission des Landkreises Gießen.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die Bildung von Kommissionen beschlossen, darunter auch die Bildung einer Sportkommission.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in diese neu gebildeten Kommissionen. Bei der Wahl der Sportkommission war die Stellvertretung des Herrn Reinhard Hamel für die Fraktion Gießener Linke nicht geregelt.

Mit E-Mail vom 15. Dezember 2016 benannte die Fraktion Gießener Linke als Stellvertreter des Herrn Reinhard Hamel in der Sportkommission (als Vertreter des Kreistages, hier: Fraktion Gießener Linke) Herrn Stefan Walther.

Die Wahl kann nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO – wenn niemand widerspricht – offen per Handaufheben durchgeführt werden, da es sich um eine Wahl nach Stimmenmehrheit handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

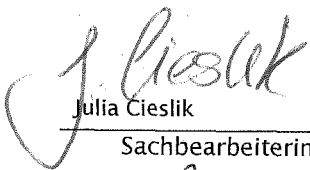
Es entstehen keine Kosten und auch keine Folgekosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

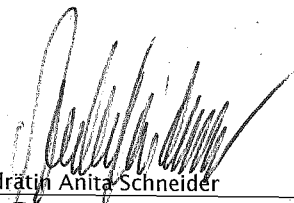
Organisationseinheit


Julia Cieslik

Sachbearbeiterin


Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit


Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Wird ggf. ergänzt durch die Vorlage 0297/2017 (Kt am 20.2.2017)

Beschluss des Kreisausschusses

vom: *09.01.2017*

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages

vom: *6. März 2017*

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-518
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0276/2017
Gießen, den 18. Januar 2017

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung zur Einrichtung eines
Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen
vom 19. September 2011,
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2014.**

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19. September 2011 die Satzung zur Einrichtung eines Beirats für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen beschlossen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag durch die Erste Änderungssatzung am 26. Mai 2014 geändert.

Zur Änderung zu 1:

Der Fachdienst Soziales und Senioren teilt mit E-Mail vom 17. Januar 2017 mit, dass der Beirat für Seniorinnen und Senioren in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Oktober 2016 den Wunsch geäußert hat, nicht nur eine, sondern zwei Stellvertreter/innen-Positionen für den Vorsitz vorzusehen. Bereits in der vergangenen Wahlperiode habe man das so praktiziert und der „dreiköpfige“ Vorstand habe sich bewährt vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bei Urlaub, Krankheit u.s.w.

Durch § 26a der Kreistagsgeschäftsordnung hat man dem Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge oder Initiativen an den Kreistag zu richten. Da es aber hier um eine Satzungsänderung geht, die vom Kreistag zu beschließen ist, und der nach § 41 Satz 3 Nr. 2 HKO der Kreisausschuss die Beschlüsse des Kreistags vorbereitet, bringt der Kreisausschuss diese Vorlage in den Kreistag ein.

Zur Änderung zu 2.:

Durch den Organisationsbeschluss des Kreistags vom 5. Oktober 2015 (Vorlage 1206/2015) Buchstabe C bedarf die Bildung von Arbeitsgruppen durch Beiräte,

deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang der Zustimmung des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss wurde im selben Organisationsbeschluss zudem aufgefordert, die diesbezüglichen konstituierenden Beschlüsse oder Satzungen zur Bildung von Beiräten entsprechend zu ergänzen.

Man hatte sich darauf verständigt, dies bei der nächsten anstehenden Satzungsänderung zu realisieren. Die Regelung in Artikel I Absatz 2 ist daher deklaratorisch.

Zur Änderung zu 3.:

Durch die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 5. Oktober 2015 wurde in § 4 Absatz 1 ein Satz 3 eingefügt, der für die Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung in Form von „Auslagenersatz“ in Höhe von 20 € je Sitzung vorsieht. Die Regelung in Artikel I Absatz 3 ist daher deklaratorisch.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit



Landrätin Anita Schneider

Landrätin



Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter
Hans-Peter Stock

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 06.02.2017

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages

vom: 6. März 2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen vom 19. September 2011

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen vom 19. September 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2014, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.“

(2) In § 8 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. Die Bildung von Arbeitskreisen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.“

(3) In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt.

„Die Aufwandsentschädigung wird in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Synopse

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2017:

Satzung zur Einrichtung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen wird auf Beschluss des Kreistages gebildet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat befasst sich anregend und fördernd mit den Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Gießen und trägt dazu bei, dass deren Belange bei der politischen Willensbildung und sich daraus ergebender Entscheidungen Berücksichtigung findet.
2. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem im Landkreis Gießen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Vereinen, sowie mit den gemeindlichen Seniorenbeiräten. Er wirkt darauf hin, dass in allen Städten und Gemeinden Seniorenbeiräte gebildet werden.
3. Seine Aufgabe ist es, die Belange älterer Menschen an die zuständigen Stellen heranzutragen, die politischen Gremien des Landkreises in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu beraten und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
4. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, sowie bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von kreisweiter Bedeutung mit.
5. Seine Aufgabe ist im Besonderen, die Selbstbestimmung, die Aktivierung und soziale Inklusion älterer Menschen zu fördern und zu unterstützen.
6. Zu wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere Seniorinnen und Senioren des Landkreises Gießen betreffen, können Initiativen und Vorschläge vom Beirat an den Kreisausschuss, den Kreistag und den Kreisausländerbeirat gerichtet werden. Das entsprechende Verfahren hierzu sollen die jeweiligen Gremien durch ihre Geschäftsordnung oder durch Beschluss regeln.

§ 3 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren beginnt und endet mit der Wahlzeit des Kreistages.
2. Der Beirat bleibt im Amt, bis ein neuer Beirat gebildet ist.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren setzt sich zusammen aus

- zwei Vertreterinnen / Vertretern des Seniorenbeirates der Stadt Gießen,
- je einer Vertreterin / einem Vertreter der Seniorenvertretungen/-beiräte der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen,
- einer Vertreterin / einem Vertreter aus den Reihen des Kreisausländerbeirates,
- je einer Vertreterin / einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
- der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten des Landkreises Gießen,
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Gießen

als stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat an:

- die Landrätin / der Landrat
- der Leiterin/des Leiters des Fachdienstes Soziales und Senioren des Landkreises Gießen sowie einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Vertreters des Sachgebietes Altenhilfeplanung des Fachdienstes Soziales und Senioren des Landkreises Gießen
- die Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen
- je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Gruppen
- eine Vertreterin / ein Vertreter für Menschen mit Behinderung.
- Für Städte und Gemeinden ohne Seniorenvertretung kann der Beirat eine vom Magistrat/Gemeindevorstand benannte Person beratend zu den Sitzungen einladen. Diese sollte in der Seniorenarbeit/-politik tätig sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3. Neben den Vertreterinnen und Vertretern ist zugleich jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

4. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 5 Konstituierung und Wahl der / des Vorsitzenden

1. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden **und zwei stellvertretende Vorsitzende.**

2. Bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden leitet die Sozialdezernentin / -dezernent die Sitzung.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Fachdienstes Soziales und Senioren übernommen.

2. Sie / er bereitet die Sitzungen des Beirates für Seniorinnen und Senioren im Benehmen mit der / dem Vorsitzenden und dem Sozialdezernat vor, lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und führt das Protokoll.

§ 7 Sitzungen des Beirates

1. Der Beirat kommt mindestens zweimal jährlich zu Beratungen zusammen. Im Übrigen wird bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent dies bei der / dem Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer geladen.
3. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die / der Vorsitzende bzw. die / der stellvertretende Vorsitzende leiten die Sitzung.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
5. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches von dem / der Geschäftsführer/in und dem / der Vorsitzenden bzw. seinem / seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates zuzuleiten ist.
6. Personen, die bei anderen Organisationen (Wohlfahrtspflege, Kirche usw.) in der Seniorenarbeit tätig sind bzw. sachkundige Bürgerinnen und Bürger können zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.

§ 8 Arbeitskreise

1. Der Beirat kann für besondere Aufgaben für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen befristeten Zeitraum einen Arbeitskreis bilden. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Beirates bestimmt und wählen eine Sprecherin / einen Sprecher, der den Beirat über die Tätigkeit des Arbeitskreises informiert.
2. Zum Arbeitskreis können sachkundige Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden.
3. **Die Bildung von Arbeitskreisen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.**

§ 9 Verfahren

1. Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 HGO in Verbindung mit § 18 HKO.

3. Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats nach § 7 und seiner Arbeitskreise nach § 8 erhalten die Mitglieder des Beirats, soweit diese ehrenamtlich tätig sind und nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt werden, eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger. **Die Aufwandsentschädigung wird in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt.**

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laubach, den 19. September 2011

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Winkelmannstraße 6 · 35396 Gießen

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 029 6/12017

Berichts Antrag zum Thema „Anna-Freud-Schule“ in Lich

Gießen, 09.02.2017

FDP Kreistagsfraktion Gießen
Winkelmannstraße 6
35396 Gießen

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
harald.scherer@ghc-rae.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denk-strukturen.de

Dr. Hermann Otto Solms
Kreistagsabgeordneter

Dr. Klaus Dieter Greilich
Kreistagsabgeordneter

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die FDP-Fraktion bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, zu nachfolgenden Fragen im Schulausschuss zu berichten:

1. Trifft es zu, dass die Anna-Freud-Schule in Lich als Förderschule aufgegeben und als reines Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) fortgeführt werden soll?
2. Wann wurde von wem diese Entscheidung getroffen?
3. Wie viele Personen werden voraussichtlich im künftigen BFZ in Lich tätig sein und welche Aufgaben sollen von diesen wahrgenommen werden?
4. Warum kann die 2001/2010 für 4,1 Mio. Euro sanierte Anna-Freud-Schule nicht als Förderschule erhalten werden?
5. Welche baulichen Investitionen wären für eine Weiternutzung der Anna-Freud-Schule als Förderschule, z.B. auch für Praktisch Bildbare, notwendig?
6. Wurde geprüft, welche andere Nutzungsmöglichkeit es für dieses Schulgebäude gibt, wenn ja, welche?

7. Ist es möglich, einen Teil der Räume der Räume der EKS zur Nutzung zu überlassen?
8. Ist gewährleistet, dass die jetzigen Schülerinnen und Schüler noch bis 2023, dem Zeitpunkt, an dem voraussichtlich die Jüngsten die Schule verlassen werden, an der Anna-Freud-Schule beschult werden können?
9. Wie viel Fläche an Schulungsräumen und wie viel Fläche an Verwaltungsräumen stehen an der Anna-Freud-Schule zur Verfügung, wie viele dieser Räume gibt es und wie groß ist die durchschnittliche Größe eines Klassenraums?
10. Werden Mieteinnahmen für die Überlassung von Räumen an Dritte erzielt? Wenn ja, wie hoch sind diese p.a.?

Mit freundlichen Grüßen



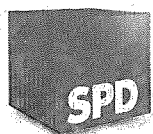
Harald Scherer
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistags vom.

6. März 2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



SPD - Kreistagsfraktion

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
KREISVERBAND GIESSEN

Kreistagsfraktion



An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35394 Gießen

Vorlage Nr.:

0223 / 2016

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

Gießen, 25.01.2017

Präventive Bildungsarbeit zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FW beantragen in der nächsten Kreistagssitzung am 06.03.2017 folgendes:

Der Kreistag möge beschließen:

Die Jugendförderung des Landkreises Gießen sensibilisiert im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch die Fachstelle „Demokratie und Toleranz“ für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie Rechtsextremismus und erstellt ein Monitoring zu entsprechenden Vorfällen und Veröffentlichungen (Facebook etc.). Hierzu werden mit Jugendlichen und Multiplikatoren Veranstaltungen und Fortbildungen durchgeführt.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, diese Veranstaltungen und Fortbildungen insbesondere auch den Jugendpflägern/innen der Landkreiskommunen und den im Bereich der Sozialarbeit an Schulen tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern anzubieten. Ein besonderes Augenmerk soll hier auf das Projekt Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage gelegt werden, welches alle Ideologien der Ungleichwertigkeit in seinen Handlungsansatz einbezieht.

Begründung:

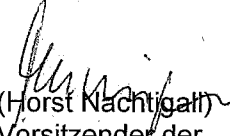
Hinter dem Begriff „Ideologien der Ungleichwertigkeit“ steckt die Ausgangsüberlegung, dass scheinbar unterschiedliche Phänomene wie Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Rechtsextremismus, Islamismus, bei aller Unterschiedlichkeit im Detail, eines gemeinsam haben: Sie unterscheiden Menschen nach einem oder mehreren Merkmalen, hierarchisieren sie und leiten daraus Legitimationen für Diskriminierungen ab.

In der Studie „Rechte Einstellungen und rechte Strukturen im Landkreis Gießen“, welche das Jugendbildungswerk des Landkreises in Kooperation mit dem Beratungsnetzwerk Hessen und gefördert durch das Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“, erarbeitet hat, wird

ausführlich auf die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Regierungsbezirk Gießen eingegangen.

Als Handlungsempfehlung, resultierend aus den Ergebnissen der Studie, wird die lebendige Auseinandersetzung über den je individuellen sowie den gesellschaftlichen Standpunkt der Menschen zu Fragen von Demokratie und Menschenrechten in den Mittelpunkt präventiver Bildungsarbeit zu rücken genannt.

Mit freundlichen Grüßen


(Horst Nachtigall)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion


(Christian Zuckermann)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen


(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Beschluss des Kreistags vom:
6. März 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



SPD - Kreistagsfraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
VERBUND GIESSEN

Kreistagsfraktion



An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35394 Gießen

Vorlage Nr.:

0222/2016

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 25.01.2017

Beitritt zur AG Nahmobilität des Landes Hessen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FW beantragen in der nächsten Kreistagssitzung am 06.03.2017 folgendes:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen tritt zum nächst möglichen Zeitpunkt als Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen AGNH“ bei und unterstützt deren Leitlinie (Charta).

Eine kostenfreie Mitgliedschaft ist durch die Satzung der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen sichergestellt.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Begründung:

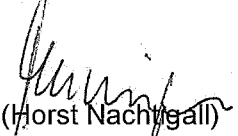
Seit über einem Jahr arbeiten Vertreter aus Kommunen, Verbänden und der Wissenschaft gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am Thema „Nahmobilität“. Am 17.03.2016 erfolgte die Auftaktveranstaltung, bei der 73 Städte, Gemeinden und Landkreise ihr Interesse an der Mitarbeit bekundeten. Beitritt und Mitgliedschaft sind kostenlos. Weitere Informationen sind unter www.nahmobil-hessen.de zu entnehmen.

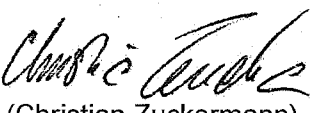
Der Kreis Gießen setzt sich schon viele Jahre für Verbesserungen im Rad und Fußverkehr, für Barrierefreiheit und Vernetzung der Verkehrsträger ein. Eine Vernetzung und ein Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen auf diesen Gebieten mit verstärkter Unterstützung des Landes Hessen ist sinnvoll und wird in anderen Bundesländern schon mit Erfolg praktiziert (z.B. Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte NRW u.a.)

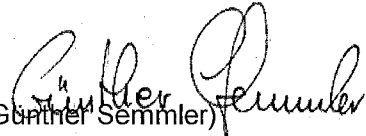
Folgende Leitlinien (Charta) prägen die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH):

1. Nahmobilität ist ein integraler Bestandteil des Verkehrssystems. Die Stärkung der Nahmobilität mit dem Fahrrad und zu Fuß ist ein zentrales Element der Mobilitätspolitik in Hessen.
2. Die Förderung der Nahmobilität ist ein wichtiger Baustein des verkehrsträgerübergreifenden Programmes „Mobiles Hessen 2020“. Ein Ziel des Programmes ist es, den Anteil des ÖPNV, des Fahrrades, und des Zu-Fuß-Gehens am Modal Split in Hessen zu erhöhen.
3. Gemeinsam mit interessierten hessischen Kommunen und Kreisen sollen Projekte und Maßnahmen entwickelt werden, um die häufig zu starke Fokussierung der Verkehrsinfrastruktur in den Städten und Gemeinden auf den motorisierten Individualverkehr zugunsten der Nahmobilität zu verändern.
4. Bei der Förderung der Nahmobilität wird das Gesamtsystem aus Infrastruktur, Kommunikation, Kultur und Service betrachtet. Dies erfordert die Bereitstellung finanzieller Mittel und qualifizierter personeller Ressourcen in sehr unterschiedlichen Bereichen.
5. Ziel des umfassenden Förderansatzes ist es, die infrastrukturellen, rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen des Rad- und Fußverkehrs zu verbessern.
6. Der Rad- und Fußverkehr kann einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen liefern (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Gesundheitsförderung). Dieser Beitrag kann und soll durch einen Ausbau der Nahmobilität erhöht werden.
7. Insbesondere die Verlagerung von Fahrten im Kurzstreckenbereich bis zu zehn Kilometern vom Pkw auf den Rad- und Fußverkehr sowie die Kombination mit dem öffentlichen Verkehr stehen im Mittelpunkt der Arbeit der AG Nahmobilität.
8. Die Steigerung des Rad- und Fußverkehrs am Gesamtverkehr ist unmittelbar mit der weiteren Entwicklung attraktiver Städte und Gemeinden in Hessen verbunden. Aber auch bei der Gestaltung des ländlichen Raumes spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle.
9. Nahmobilität leistet unmittelbar einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge, denn durch Bewegungsmangel verursachte Erkrankungen werden durch eine zunehmende Nahmobilität reduziert.
10. Durch den Ausbau der Nahmobilität kann die Alltagsmobilität sehr verschiedener Nutzergruppen gesichert und gesteigert werden.
11. Voraussetzung für eine zügige, sichere und komfortable Nahmobilität für alle Nutzergruppen ist eine geeignete Infrastruktur.
12. Die bessere Verknüpfung mit dem Öffentlichen Verkehr sowie die in Hessen weitgehend kostenlose Fahrradmitnahme in Bus und Bahn sind wichtige Bausteine zur Förderung der Nahmobilität.
13. Nahmobilität hat ein Potential zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - die hessische Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Straßenverkehrsordnung auf Bundesebene dahingehend geändert wird, dass den Kommunen eine erleichterte Einführung von Tempo 30 ermöglicht wird.
14. Die individuelle Verkehrsmittelwahl geschieht nicht ausschließlich aufgrund rationaler Erwägungen. Eine erfolgreiche Radverkehrsförderung wird daher auch emotionale Kampagnen zur Herausbildung einer Kultur der Nahmobilität beinhalten.
15. Bei allen Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität wird die Barrierefreiheit berücksichtigt, um den Belangen mobilitätseingeschränkter Menschen gerecht zu werden

Mit freundlichen Grüßen


(Horst Nachreiner)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion


(Christian Zuckermann)
Vorsitzende der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen


(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Beschluss des Kreistags vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 41 - GAZG
Sachbearbeiter: Ingo Jung
Telefonnummer: 0641-9390-1302

Vorlage Nr.: 0280/2017
Gießen, den 30. Januar 2017

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung für den Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen (GAZG) am Standort Stolzenmorgen, Gießen, und gibt die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 13.600.000 € frei.

Mit der Projektgenehmigung wird der Bedarfs- und Entwicklungsplan für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz des Landkreises Gießen, vom 10. November 2014 umgesetzt.

Das Büro TRU-Architekten wird auf Grundlage des freigegebenen Projektes in Abstimmung mit der Stadt Gießen mit den weiteren Leistungsphasen 4-9 beauftragt. Der Auftraggeber ist die Stadt Gießen als aktiver Partner, gemäß Gesellschaftsvertrag.

Begründung:

Am Standort Stolzenmorgen in Gießen, ehemaliges US-Depot an der Rödgener Straße, ist der Neubau eines Gefahrenabwehrzentrums der Feuerwache Gießen sowie des Fachdienstes Gefahrenabwehr und dem Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Gießen geplant.

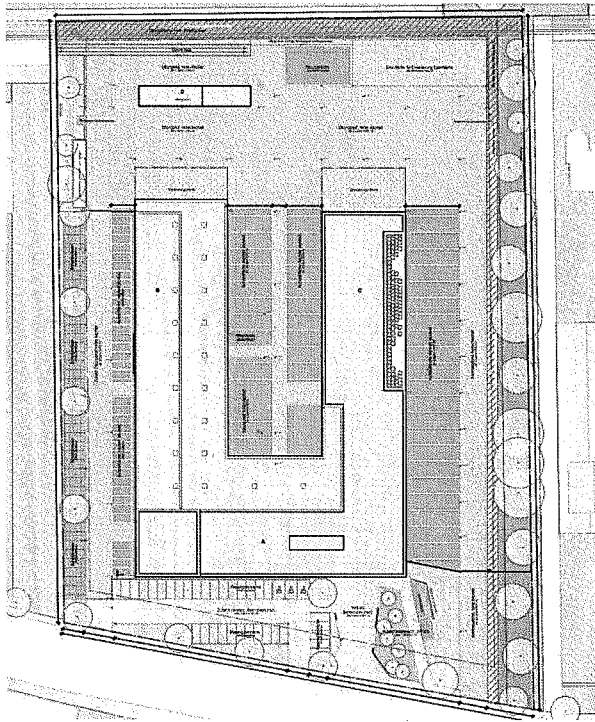
Mit dem Beschluss des Kreistages vom 07.04.2014 wurde der Kreisausschuss beauftragt, die Planung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums zusammen mit der Stadt Gießen zu konkretisieren und dem Kreistag eine Projekt- und Finanzvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Am 04.07.2016 wurde dem Kreistag das Ergebnis des interdisziplinären Realisierungswettbewerbes mit anschließendem Verhandlungsverfahren zur Kenntnis vorgelegt. Die als Sieger aus dem Wettbewerb hervorgegangene Planung des Generalplaners TRU-Architekten beinhaltet den Neubau des Gefahrenabwehrzentrums inkl. sämtlicher Frei- und Verkehrsanlagen.

Am 08.11.2016 wurde der Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport über den Sachstand der Planung informiert. Die notwendigen Förderanträge wurden im November 2016 fristgerecht gestellt.

Die Planung wurde weiter ausgearbeitet und eine Kostenermittlung durchgeführt.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweigeschossiges, u-förmiges Gebäude, welches von der Rödgener Straße über die neuen Zufahrtsstraßen, Lilienthalstraße und Stolzenmorgen, im Süden erschlossen wird.



Der Hof zwischen den beiden Gebäudeflügeln der Fahrzeughallen und der Werkstätten dient als gemeinsamer Werkstatthof.

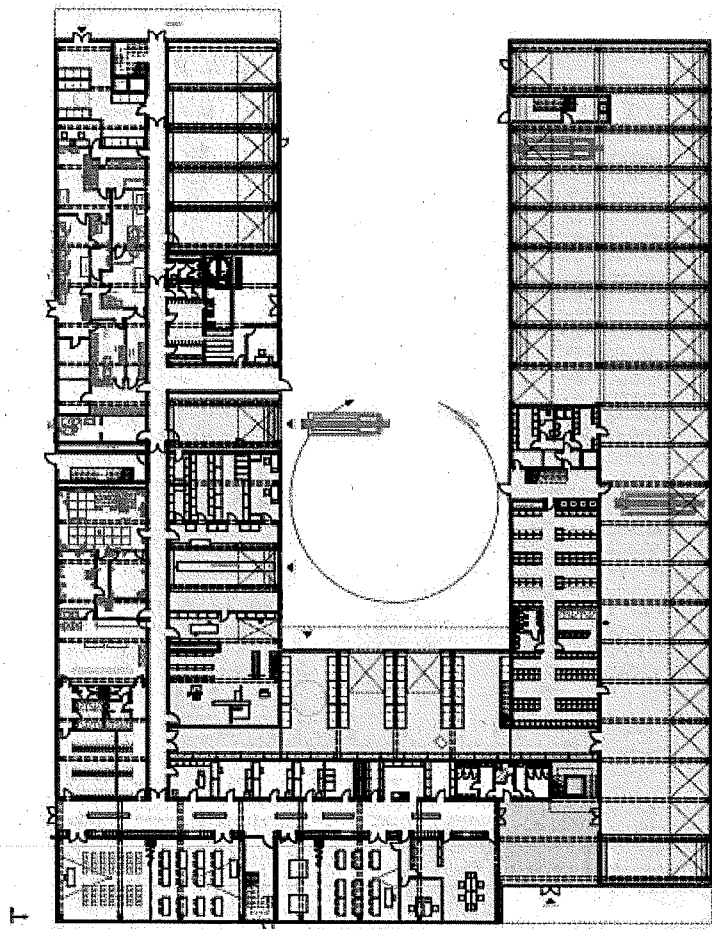
Im Feuerwehrtechnischen Zentrum werden alle Werkstätten verortet, die einer gemeinsamen Nutzung durch den Landkreis Gießen und der Feuerwehr Gießen unterliegen.

- Schlauchwäsche
- Atemschutzwerkstatt
- Elektrowerkstatt
- Funkwerkstatt
- Kleiderkammer

Die Werkstätten der Feuerwehr Gießen bestehen aus:

- Werkhalle mit Werkstatt
- Waschhalle
- Schlosserei mit Lager und Kleinteilelager
- Schreinerei mit Lager und Kleinteilelager

Der Grünzug an der östlichen Grundstücksgrenze soll als Aufenthaltsbereich genutzt werden und dient zusammen mit dem Vorplatz als Pausenfläche für Mitarbeiter und Lehrgangsteilnehmer.

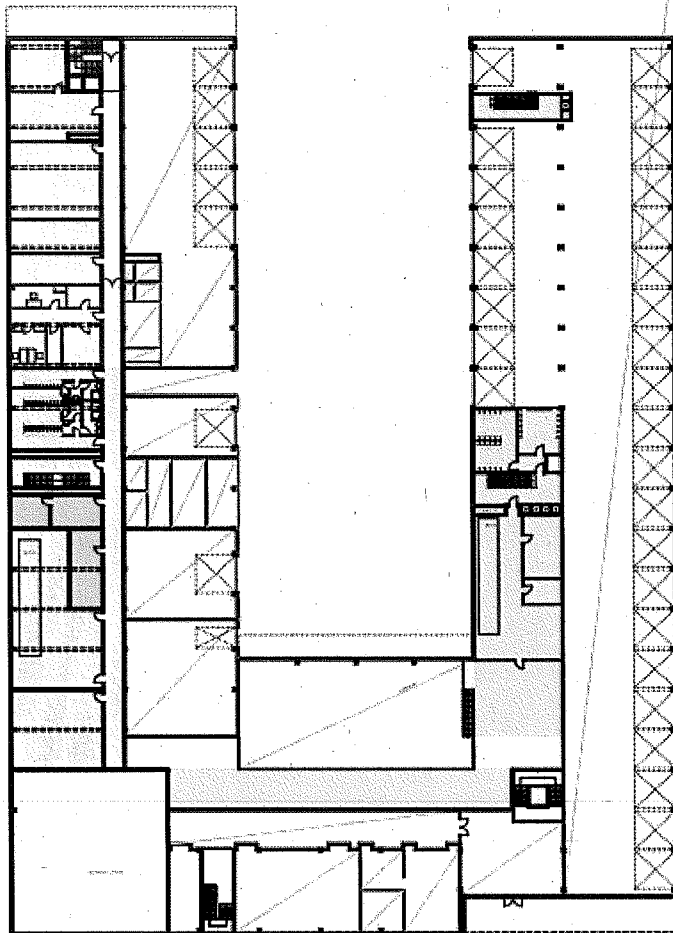
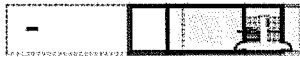


Erdgeschoss

	BF - Berufsfuerwehr Stadt Gießen	3 084 m ²
	FD - Fachdienste 16 Landkreis Gießen	1 532 m ²
	FTZ - Feuerwehertechnisches Zentrum Landkreis Gießen	960 m ²
	Gemeinsam genutzte Flächen	138 m ²

Grundriss EG

Für beide Nutzer, Feuerwehr Gießen und Fachdienst Gefahrenabwehr Landkreis Gießen, wird das Gebäude über ein gemeinsames Foyer erschlossen. Die Nutzungseinheiten der Stadt Gießen befinden sich auf der östlichen und die Nutzung des Landkreises auf der westlichen Seite. Im südlichen Gebäuderiegel sind die gemeinsam genutzten Unterrichts- und Lagerbereiche angeordnet.

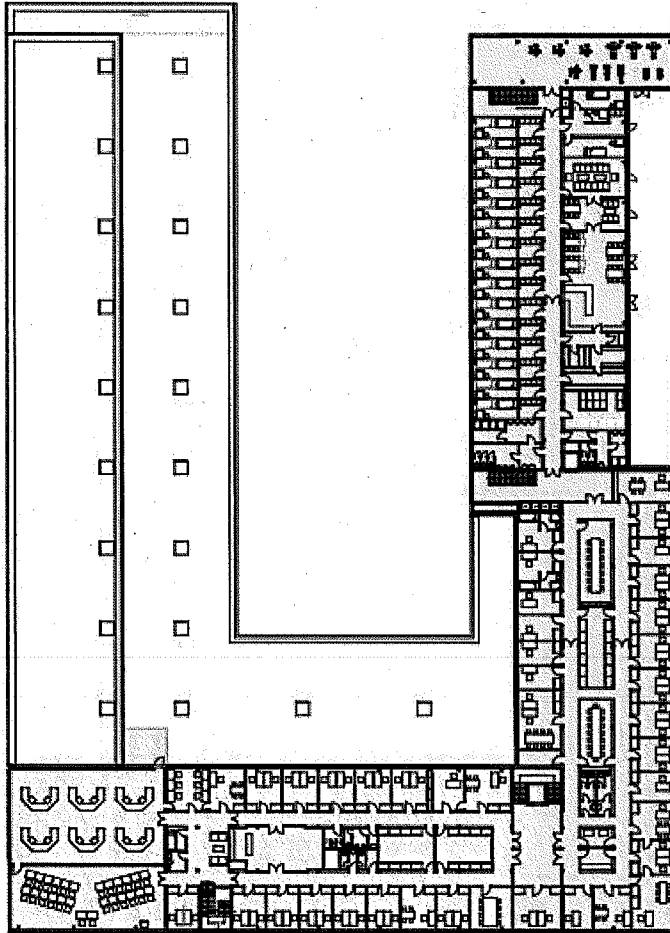


Zwischengeschoss

	BF - Berufsfeuerwehr Stadt Gießen	630 m ²
	FD - Fachdienste 16 Landkreis Gießen	593 m ²
	FTZ - Feuerwehertechnisches Zentrum Landkreis Gießen	486 m ²
	Gemeinsam genutzte Flächen	54 m ²

Grundriss ZG

Durch die Höhe der Fahrzeughallen wird die Unterbringung eines Zwischengeschosses für weitere erforderliche Personal- und Technikräume ermöglicht.



1. Obergeschoss

	BF - Berufsfeuerwehr Stadt Gießen	1 860 m ²
	FD - Fachdienste 16 Landkreis Gießen	1 185 m ²

Grundriss OG

Das Obergeschoss gliedert sich in drei Bereiche, die Büros des Landkreises, die Büros sowie die Aufenthaltsräume der Feuerwehr. Um den Einsatzkräften der

Feuerwehr kurze Alarmwege zu gewährleisten, sind die Aufenthaltsräume direkt über der Fahrzeughalle angeordnet.

Aufgrund des vorgefundenen Baugrunds sind Flachgründungen vorgesehen.

Als Tragkonstruktion wurde eine Stahlbetonskelettbauweise gewählt. Die Aussteifung des Gebäudes erfolgt über die massiven Treppenhäuser und Umfassungswände von Lager und Umkleidebereichen.

Die Außenwände werden als Holzrahmenbau mit hinterlüfteten Fassadenpaneelen der Tragkonstruktion vorgehängt.

Die Innenwände werden wegen einer hohen Flexibilität, wo möglich, in Trockenbau errichtet.

Auf den Dachflächen des Erdgeschosses wird zur Regenwasserrückhaltung extensive Begrünung vorgesehen. Die Dächer des Obergeschosses werden mit beschieferten Dachbahnen abgedichtet.

Die durchlaufenden Fensterbänder werden in Alu- bzw. Holz-Alu-Konstruktionen mit außenliegendem Sonnenschutz versehen. In den Besprechungs- und Ruhebereichen wird eine Verdunkelungsmöglichkeit vorgesehen.

Die Wärmeversorgung des Gebäudes erfolgt über das Fernwärmenetz der Stadtwerke Gießen. Für den Havariefall wird eine mobile Heizstation der Stadtwerke eingesetzt.

Das Gebäude wird im Wesentlichen mit Flachheizkörpern beheizt, in den Fahrzeughallen kommen Deckenstrahlheizungen zum Einsatz.

Grundsätzlich wird das Gebäude mit Fensterlüftung versehen, innenliegende Räume werden mittels mechanischer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung belüftet.

Die Technikräume mit erhöhten Wärmelasten sowie die Leitstelle werden mittels Kältetechnik aktiv gekühlt.

Das Regenwasser wird in Zisternen gespeichert und soll für Pumpversuche genutzt werden.

Der Übungsturm wird im nördlichen Bereich des Grundstückes errichtet. Im Obergeschoss werden die vorgeschriebenen Übungsräume eingerichtet. Zusätzlich ist die Dachfläche des Übungsturmes zugänglich und kann für Übungen genutzt werden. Die Fensteröffnungen und Balkone sind von der zentralen Übungsfläche zugänglich. Das Erdgeschoss nimmt die Trafostation, das Notstromaggregat und die Hauptverteilung des Gefahrenabwehrzentrums auf.

Eine nach Förderrichtlinie geforderte Erweiterungsmöglichkeit des Gebäudes ist gegeben.

Kosten

Auf Grundlage des Raumbedarfes der Feuerwehr Gießen, dem Fachdienst Gefahrenabwehr und dem Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Gießen erstellten und abgestimmten Entwurfsplanung beläuft sich die Kostenschätzung auf insgesamt 28.800.000 € brutto.

Davon entfallen auf den Landkreis Gießen

• Fachdienst 16, Gefahrenabwehr	8.979.027 €
• Feuerwehrtechnisches Zentrum	4.590.174 €
Summe	13.569.201 €

und die Feuerwehr der Stadt Gießen 15.230.799 €

Gesamtsumme 28.800.000 €

Eine Förderung des Landes Hessen gemäß Brandschutzförderrichtlinie ist beantragt.

• Fachdienst Gefahrenabwehr	842.132 €
• Feuerwehrtechnisches Zentrum	773.992 €
Summe	1.616.124 €

Eine weitere Förderung
zum Atemschutz steht in Aussicht 145.990 €

Gesamtsumme 1.762.114 €

Damit verbleibt für den Landkreis ein zu finanzierender Eigenanteil in Höhe von 11.807.086 € brutto.

Eine mögliche Förderung durch die Interkommunale Zusammenarbeit / IKZ wurde dem Landkreis Gießen in Aussicht gestellt.

Kostenerstattungen, wie die Zuweisung des Landes für den Katastrophenschutz, die Leitstellengebühren, Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz etc. sind in der Betrachtung nicht berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass die Abschreibungen auf 40 Jahre zu rund 45% über Gebühren refinanziert werden.

Im Rahmen eines Gesprächs zum Doppelhaushalt 2017/2018 beim Regierungspräsidium am 24.01.2017 hat Frau Landrätin Schneider auf die haushaltsmäßige Realisierung des Gefahrenabwehrzentrums Gießen hingewiesen. Seitens des Regierungspräsidiums wurde die Notwendigkeit eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums mit der Stadt Gießen anerkannt und keine grundsätzlichen Bedenken der Realisierung des Projektes erhoben.

Durch das Planungsbüro kplanAG wurden 2013 im Rahmen einer Voruntersuchung Kosten für den Landkreis Gießen in Höhe von 10.300.000 € (6,3Mio€ für FD16 und 4Mio€ für das FTZ) ermittelt. Dabei konnten die Kosten für die Außen- und Verkehrsanlagen aufgrund der Grundstückssituation nicht aufgestellt werden. Weiterhin konnte eine Preissteigerung aufgrund der Konjunktur und des unbekannten Realisierungszeitraums nicht genannt werden.

Mit der Projektgenehmigung des Gefahrenabwehrzentrum Gießen einhergehend wird dem Bedarfs- und Entwicklungsplan für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz des Landkreises Gießen, Beschluss des Kreistages vom 10.11.2014 umgesetzt.

Derzeit wird von einem Baubeginn im Sommer 2018 ausgegangen, Die Fertigstellung wird Ende 2020 erwartet.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 13.569.201 €

Die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung des §99 HGO werden erfüllt, da es sich um eine Fortführungsmaßnahme handelt und in 2016 bereits Mittel zur Verfügung gestellt waren.

- im Teilfinanzhaushalt/Leistung 12.7.01.01 Maßnahme Nr.100

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Die Pläne sind im Postanmeldesystem einsehbar. Jeder Fraktion verfügt über einen Set Pläne und liegt in Papierform.

Mitzeichnung:

FD Bauen, Stellv. Ingo Jung
Fachdienstleiter

Ingo Jung
Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter

Anja Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisrates~~
vom: 06.02.2017
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

J. Preslik

Beschluss des ~~Kreisrates~~ vom: 6. März 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. An der am 14. Dezember 2015 getroffenen Entscheidung (Vorlage-Nr. 1312/2015) zur Gründung einer Organisation auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus wird festgehalten.
2. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung gemäß §§ 121 ff HGO werden als erfüllt angesehen.
3. Die Organisation wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grundlage des beigefügten Satzungsentwurfes mit Entwurf einer Geschäftsordnung unter der Voraussetzung gegründet, dass sich weitere kreisangehörige Kommunen an der Gesellschaft beteiligen. Redaktionelle Änderungen des Satzungsentwurfs sind zulässig und bedürfen keines weiteren Beschlusses.
4. Der Stammkapitalanteil beträgt 51.000 € und wird bewilligt.
5. Die am 14. Dezember 2015 vollzogene Wahl der Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung behält vorerst ihre Gültigkeit und gilt analog für die Vertretung des Landkreis Gießen in der Gesellschafterversammlung.

Begründung:

Mit Beschluss vom 14.12.2015 (Vorlage 1312/2015) wurde das Konzept zur „Koope-
ration des Landkreises mit anderen Kommunen sowie Bau- und Siedlungsgenossen-
schaften bzw. Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus, um die Bereitstellung von
bezahlbarem Wohnraum zu fördern“ zustimmend zur Kenntnis genommen und die
Gründung einer entsprechenden Organisation beschlossen. Zum damaligen Zeit-
punkt offen geblieben und von der rechtlichen Abstimmung mit dem Regierungs-
präsidium abhängig gemacht worden, war die konkrete Rechtsform dieser Organisa-
tion.

In der Zwischenzeit wurden die verschiedenen Alternativen zur Rechtsform und die vorgesehenen Satzungsinhalte mit dem Regierungspräsidium diskutiert. In Abhängigkeit von der Rechtsform waren einzelne im ursprünglichen Satzungsentwurf enthaltene Regelungen nicht genehmigungsfähig. Die damit erforderlichen Anpassungen und Konsequenzen daraus wurden in verschiedenen Informationsveranstaltungen mit den interessierten Kommunen besprochen und unter Abwägung der Vor- und Nachteile letztlich vereinbart, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Grundsatzbeschlüsse zur Beteiligung an einer Organisation, analog zum o.g. Kreistagsbeschluss vom 14.12.2015, wurden in der Vergangenheit bereits von vier Kommunen gefasst. Daneben haben weitere Kommunen ihr ernsthaftes Interesse und grundsätzlichen Willen, Mitgesellschafter zu werden, bekundet.

Im Rahmen des vorgenannten Abstimmungsprozesses machte das Regierungspräsidium zudem klar, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus in jedem Fall als wirtschaftliche Betätigung einzustufen ist und seiner Auffassung nach keine Ausnahme im Sinne von § 121 Abs. 2 HGO vorliegt.

Vor diesem Hintergrund wurden die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung erneut geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der als Anlage beigefügten Checkliste festgehalten.

In diesem Zusammenhang wäre noch zu erwähnen, dass der Landkreis Gießen in der Zwischenzeit die Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes in Auftrag gegeben hat, dessen Ergebnisse voraussichtlich Anfang des zweiten Quartals 2017 zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Studie sollen die konkreten Bedarfe heruntergebrochen auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen ermittelt werden. Ausgenommen davon ist die Stadt Gießen, deren erst kürzlich entwickeltes Wohnraumversorgungskonzept die kreisseitig beauftragte Untersuchung berücksichtigen und so weit wie möglich inhaltlich abgestimmt auf das Kreisgebiet erweitern soll.

Neben den formalen genehmigungsrechtlichen Anforderungen wurde auch das Thema „Gemeinnützigkeit“ untersucht. Ergebnis:

Das frühere „Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ (WGG), welches u.a. auch steuerrechtliche Vergünstigungen regelte, galt nur bis Ende des Jahres 1989. Dennoch besteht auch heute noch die Möglichkeit, sich als Wohnungsunternehmen nach gemeinnützigen Kriterien zu verhalten. Um hierfür jedoch eine Steuerbefreiung zu erhalten, ist im Wesentlichen nur noch ein einziges steuerrechtliches Instrument verfügbar. So kann nach § 53 Abgabenordnung eine gemeinnützige Steuerbefreiung auf Grund einer „mildtätigen“ Aufgabe bei der Wohnraumversorgung, zum Beispiel von besonderen Problemgruppen oder Haushalten ohne eigenes Einkommen, genehmigt werden. Dies würde allerdings die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft in so starkem Maße einengen, dass diese Variante faktisch ausscheidet. Die „klassische“ gemeinnützige Steuerbefreiung für eine gemeinwohlorientierte Tätigkeit nach § 52 Abgabenordnung ist für Wohnungsunternehmen leider nicht mehr nutzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen über die mit Kreistagsbeschluss vom 14.12.2015 genehmigte außerplanmäßige Auszahlung (56.000 €) hinaus keine weiteren Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

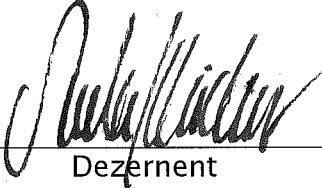
Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in


Hans-Otto Gerhard
Leiter der Organisationseinheit


Dezernent

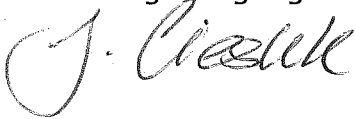
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisnusschusses

vom: 06.02.2017

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisnusschusses vom:

06.02.2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

- Entwurf -

Satzung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH)

Präambel

Die Gesellschaft für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, um selbst bestimmtes, solidarisches, generationenübergreifendes und auch für das Älterwerden geeignetes Wohnen zu fördern und zu realisieren. Bau, Instandsetzung und Betrieb werden nach ökologischen, nachhaltigen und sozialintegrativen Standards und Gesichtspunkten realisiert. Der von der Gesellschaft selbst oder über Dritte bereitgestellte Wohnraum soll dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig werden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe eine entsprechende Strukturförderung und positive städtebauliche Entwicklung verfolgt. Verödung von Ortskernen, längerfristigen Leerständen und andere mit dem voranschreitenden demografischen Wandel einhergehenden negativen Entwicklungen soll mit geeigneten, auch interkommunal abgestimmten Maßnahmen und Aktivitäten entgegengewirkt werden.

Die Gesellschaft wird in erster Linie administrativ tätig, während die Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden sowie des Betriebes der Liegenschaften vorrangig von privaten Dritten erbracht werden sollen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gießen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere eine gute, sichere, ökologisch und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung sicherzustellen. Die Gesellschaft fördert insbesondere selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen

durch die Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum nach den Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann insbesondere Grundstücke und Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, sanieren, veräußern, bewirtschaften und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft anfallenden und damit zusammenhängenden erlaubnisfreien Aufgaben ausführen.
- (3) Die Gesellschaft ist ferner befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung zu unternehmen, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (4) Die Gesellschafter können die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen, sonstige Ressourcen und Dienstleistungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender schuldrechtlicher Verträge der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember. Die Geschäftstätigkeit wird erst zum Eintragungszeitpunkt aufgenommen.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... Euro (in Worten: ...). Es ist eingeteilt in [...] Geschäftsanteile von jeweils 1,00 EUR mit den Nummern [...] bis [...].
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter hiermit folgende Geschäftsanteile:
 - a) Landkreis Gießen
[...] Geschäftsanteile (Nr. ... bis ...) im Nennbetrag von EURO [51.000,00],
 - b) Gemeinde [...]
[...] Geschäftsanteile (Nr. ... bis ...) im Nennbetrag von EURO [...],

c) Stadt [...]

[...] Geschäftsanteile (Nr. ... bis ...) im Nennbetrag von EURO [...],

- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar sofort zu erbringen.
- (4) Wird ein mit der Einzahlung seiner Einlage säumiger Gesellschafter ausgeschlossen (§ 21 GmbHG), so kann der kaduzierte Anteil abweichend von § 23 S. 2 GmbHG auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf „eine andere Art“ (insbesondere freihändig) verkauft werden.
- (5) Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln. Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis einer Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über Abschluss, Änderung, Kündigung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Die Geschäftsführervergütung sollte sich in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil gliedern. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer messbar zu gestalten. Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Beteiligungsbericht aller Gesellschafter zustimmt/zustimmen.
- (4) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt/sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen der Gesellschafter und einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie seines Dienstvertrags. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführung hat die Vorgaben des § 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu berücksichtigen, nach dem die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 121 Abs. 8 HGO durch die Geschäftsführung zu beachten sind.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung halbjährlich, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren. Die Berichte sind zeitgleich dem jeweiligen Beteiligungsmanagement der Gesellschafter zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten. Im Übrigen gilt § 51 a GmbHG.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterbeschlüsse, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus für alle wichtigen Angelegenheiten und insbesondere in folgenden Fällen zuständig:

- a) Benennung und Abberufungen der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft,
 - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - d) Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Erhöhung des Stammkapitals,
 - f) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Gesellschaftsziele,
 - g) Beschlüsse über Vorhaben und Projekte mit einem finanziellen Volumen von mehr als 10.000 Euro,
 - h) Beteiligung der Gesellschaft an Unternehmen, Vereinen und sonstigen Organisationen,
 - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - j) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Gesellschaft,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichtes und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - l) Entlastung der Geschäftsführung,
 - m) Deckung etwaiger Verluste,
 - n) Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Mindestens halbjährlich hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in allen Fällen durch die Geschäftsführung unter Angaben der Tagesordnung mittels Brief, Telefax oder auf elektronischem Weg. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet. In eiligen Fällen kann die Geschäftsführung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung drei Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Landkreises Gießen, wird durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch eine von diesem mit schriftlicher Vollmacht

versehene Person, die hauptamtlich, ehrenamtlich oder aufgrund eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses für den Gesellschafter tätig ist, in der Gesellschafterversammlung vertreten. Der Landkreis Gießen wird vertreten durch den Landrat bzw. einem von ihm benannten Mitglied des Kreisausschusses. Daneben sind weitere vier Personen, die dem Kreistag oder den Kreisausschuss angehören müssen, teilnahmeberechtigt. Sie und Ihre persönlichen Stellvertreter werden vom Kreisausschuss benannt. Das Stimmrecht des Landkreises Gießen kann nur einheitlich durch den Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung nach diesem Absatz 5 endet mit Ausscheiden der Person aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Gesellschafters oder der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses bei dem Gesellschafter.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich ferner in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Vollmacht ist in der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und wird dort hinterlegt.
- (7) Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 50% aller Stimmen der Gesellschaft repräsentieren.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Landkreises Gießen oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden unterzeichnet und an die Gesellschafter versandt wird. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung gemäß § 8 Abs. 3 ist über den Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Gesellschafterversammlung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift unverzüglich zuzusenden.
- (10) Ein Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements eines jeden Gesellschafters kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, ein Rede- oder Antragsrecht steht ihm nicht zu. Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an Gesellschaftsvertreter versandt werden, von der Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Je 1,00 Euro eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich und durch nur einen Vertreter ausgeübt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vor-

schreibt. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die in § 8 Abs. 1 Buchstabe b), d), e) g), k), l) und m) genannten Beschlussgegenstände.

- (3) Sofern sich alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem telegraphischem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder Telefax) oder mittels Kombination dieser Wege ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 9

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie folgenden Anlagen,
 - a) Quartalsplanung,
 - b) Erläuterungsteil zur Darstellung der Planungsgrundlagen und Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft,
 - c) Fünfjähriger Finanzplan,
 - d) Darstellung der Beziehungen zum Haushalt des Landkreises für das laufende Jahr und die mittelfristigen Planjahre,
 - e) Investitionsplan,sind von der Geschäftsführung bis spätestens zum Ende des 3. Quartals des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und auf Wunsch eines Gesellschafters vor Zuleitung an die Gesellschafterversammlung dem Beteiligungsmanagement des jeweiligen Gesellschafters vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Ein Vetorecht des Beteiligungsmanagements besteht nicht. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sie kann Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung, erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb des ersten Quartals eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Beteiligungsmanagement der Gesellschaft vorzulegen. Den geprüften Jahresabschluss legt die Geschäftsführung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Gesellschafterversammlung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann auch

die Revision des Landkreises Gießen beauftragt werden, wenn die Aufsichtsbehörde hierzu eine Ausnahme gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 HGO zulässt.

- (3) Neben der Prüfung des Jahresabschlusses sind durch den Abschlussprüfer folgende Prüfungen vorzunehmen:
 - a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG;
 - b) Prüfung der Bezüge der Geschäftsführung;
 - c) Prüfung der Einhaltung der Zielvereinbarungen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung;
 - d) Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
- (4) Sofern die Jahresabschlussprüfung nicht durch die Revision des Landkreises Gießen vorgenommen wird, sollte die Abschlussprüfungsgesellschaft nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden. Sofern unternehmensspezifische Gründe dagegensprechen, sollte zumindest die Person des Abschlussprüfers bzw. das Prüferteam gewechselt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 10

Prüfungsbefugnis und Regelungen der Gesellschafter

- (1) Den Gesellschaftern sowie der Revision des Landkreises Gießen wird zusätzlich zu den Rechten gemäß § 51 a GmbHG ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Ihnen bzw. ihr stehen daneben die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Die Revision des Landkreises Gießen und das zuständige überörtliche Prüfungsorgan haben die Rechte aus §§ 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz, nach denen sie zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises Gießen bei den Unternehmen aufgetreten sind, sich bei den Unternehmen unmittelbar unterrichten dürfen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften einsehen dürfen.
- (3) Die Gesellschaft beachtet Beteiligungsrichtlinien sowie Corporate Governance-Richtlinien der Gesellschafter. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft die jeweils aktuellen Dokumente zur Verfügung.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere jede Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.

- (2) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung mitgeteilt hat. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Landkreis Gießen zu.
- (3) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach Abs. 2 geforderte. Abs. 2 Satz 3 ff. gelten entsprechend.
- (4) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten seit dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Recht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinn des § 15 AktG verbundenen Unternehmens einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenen Anteil zustand. Die Nichteinräumung dieses Rechts binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Übergang rechtfertigt den Beschluss nach § 12 Abs. 2 d).

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters, gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - c) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage; oder er erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft;
 - d) In seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;

- (3) Ein sonstiger wichtiger Grund i.S. des vorstehenden Abs. 2 d) liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung nach Satz 1 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung eines Geschäftsanteils und Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der im Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
- (7) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 13 Abs. 4 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft, im Falle der Abtretung nach Abs. 6 der Erwerber des Geschäftsanteils.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs- unddreißig Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichtet.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese, auf einen Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Beschlussfassung über die Verwertung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des Stimmrechts des kündigenden Gesellschaftes. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesell-

schafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Landkreis Gießen zu.

- (4) Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung zu. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven – gleichgültig ob originär oder erworben – sowie ein Firmenwert und Goodwill bleiben außer Ansatz. Der Ausscheidende erhält von dem so ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Abfindung darf den Verkehrswert des Geschäftsanteils nicht übersteigen. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar. Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung diese Abs. 4 zu berücksichtigen ist. Das Abfindungsguthaben ist sechs Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten.
- (2) Verbleibt nach der Berichtigung der Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so wird er auf die Gesellschafter entsprechend der Gesellschaftsanteile oder auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, verteilt.

§ 15

Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch den Gesellschafter beginnt die Drei-Monats-Frist bereits mit dem Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zu laufen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimme zählt nicht mit. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, all diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.500 Euro. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

**Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung der
Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH
(SWS GmbH)**

Präambel

Die Gesellschafterversammlung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“), mit dem Sitz in Gießen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Gießen unter HRB, hat in der Gesellschafterversammlung vom gemäß § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes, der Beschlüsse der Gesellschafter sowie ihrer Dienstverträge.
2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

§ 2 Unternehmensplanung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

1. Die Verpflichtung zur Unternehmensplanung und zur Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung obliegt der gesamten Geschäftsführung.
2. Die Gesamtgeschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, umfassend über alle für die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren.
3. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
4. Beschlüsse der Geschäftsführung bedürfen der einfachen Mehrheit und sind zu protokollieren und innerhalb von 10 Tagen an die Gesellschafter und die Gesellschaft in Abschrift zu übersenden (per E-Mail, Brief, Fax).

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführer bedürfen für folgende Maßnahmen und Geschäfte bei der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Verabschiedung oder Änderung des Wirtschaftsplans sowie sonstigen Unternehmensplänen (Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions-, Personal- und ähnliche Pläne), unabhängig davon, ob in Form von Jahres- oder Mittelfristplänen oder rollierend fortgeschriebenen Mehrjahresplänen;
 - b) Wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen sowie Einstellungen von Geschäftszweigen der Gesellschaft oder die Aufnahme neuer vom bisherigen Produkt-, Leistungs- und Vertriebsprogramm wesentlich abweichender Geschäftszweige;
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 292 ff. AktG (einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen), patriarische Darlehen, oder ähnlich weitreichenden Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- oder Dienstverträgen, mit Ausnahme der Kündigung aus wichtigem Grund, wenn eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig möglich ist;
 - e) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Beratern (z. B. Unternehmensberatern, Steuerberatern, Anwälten) mit einer Vergütung von mehr als EUR 5.000;
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträge);
 - g) Durchführung von Investitionsmaßnahmen und Abschluss entsprechender Verträge mit einem Investitionsaufwand von mehr als EUR 10.000;
 - h) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall mehr als EUR 10.000 oder der Kaufpreis im Einzelfall mehr als EUR 10.000 übersteigt;
 - i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über die Vergabe oder den Erwerb von Lizenzen, Patenten oder über Know-how, mit Ausnahme der im üblichen Geschäftsbetrieb erhaltenen und an Vertriebspartner und Endabnehmer erteilten Softwarelizenzen;
 - j) Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen jedweder Art oder Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen sowie die Gründung neuer Gesellschaften und die Errichtung neuer Zweigniederlassungen;

- k) Veräußerung, oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften oder die sonstige Verfügung über diese Gesellschaftsanteile oder die Verpflichtung hierzu sowie die Liquidation von Tochtergesellschaften und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - l) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung von oder über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder die Verpflichtung hierzu;
 - m) Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Kreditlinien oder anderen Kreditaufnahmen;
 - n) Stellung von Sicherheiten durch Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnlichen Verpflichtungen;
 - o) Forderungsverzichte, soweit diese im Einzelfall EUR 5.000 übersteigen, und Abschreibungen auf Forderungen von mehr als EUR 5.000 p. a., sofern nicht zwingendes Recht sie verlangt;
 - p) Abschluss von Verträgen mit Organmitgliedern der Gesellschaft sowie deren Angehörigen i. S. v. § 15 AO sowie mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind;
 - q) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten inkl. des Abschlusses von Vergleichen von besonderer Bedeutung, insbesondere soweit es sich um einen Streitwert von mehr als EUR 10.000 im Einzelfall handelt;
 - r) Angelegenheiten, über die in der Gesamtgeschäftsführung keine Einigung erzielt werden kann;
 - s) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb.
2. Der Zustimmungsbeschluss für Maßnahmen/Geschäfte der vorstehenden Absätze 1 und 2 bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über Geschäfte gemäß § 3 Abs. 1 g), die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
 3. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu einzelnen Maßnahmen oder Geschäften der in den vorgenannten Absätzen genannten Art ist entbehrlich, sofern diese im Rahmen der Unternehmensplanung nach § 3 Abs. 1 bereits von der Gesellschafterversammlung im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind.

§ 4 Geltungsdauer

1. Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder eine ausdrückliche Abänderung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Prüfung über die Betätigung der Kommunen gemäß §§ 121 ff Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Getragen von der gemeinsamen Sorge um die Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen wurden die Bemerkungen des HRH genutzt, um den Einsatz des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums weiterhin zu optimieren. Aus diesem Grunde wurde in Abstimmung mit den Regierungspräsidien und dem HRH ein systematisches Aufsichtsraster versehen mit Erläuterungen zu Maßstäben und Anforderungen erstellt. Dieses umfasst insbesondere die wesentlichen Aspekte im Rahmen einer Anzeige nach § 127a HGO und soll in der operativen Tätigkeit zu einer gleichmäßigen Handhabung, damit zu einer einheitlichen Aufsicht bei der Betätigung der Kommunen, beitragen. Die aktuellen Auswirkungen der „energiewirtschaftlichen“ Regelungen und der „Schutzschirmgesetzgebung“ sind einbezogen.

Das o.g. „Aufsichtsraster“ ist im Folgenden dargestellt und enthält die entsprechenden Erläuterungen bezüglich der als interkommunale Kooperation zwischen Landkreis Gießen und kreisangehörigen Kommunen vorgesehenen Gesellschaft für den sozialen Wohnungsbau.

Checkliste im Rahmen einer Anzeige nach § 127 a HGO

A) Anzeige

Kommune	Landkreis Gießen
Anzeige vom	
Gremienbeschluss vom	Kreistagsbeschlüsse vom 14.12.2015 und xx.xx.2017

B) Grunddaten

Unternehmensbezeichnung	Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH)
Unternehmenszweck und -gegenstand	Gute, sichere, ökologisch und sozialverantwortbare Wohnungsversorgung
Kapital- und Gesellschaftsstruktur	Landkreis Gießen, kreisangehörige Gemeinden und Städte (siehe Entwurf Gesellschaftsvertrag)
Unmittelbare/mittelbare Beteiligung	Unmittelbare Beteiligung
Organe der Gesellschaft	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung

C) Voraussetzung wirtschaftlicher Betätigung gemäß § 121 HGO

C 1 Wirtschaftliche Betätigung • § 121 Abs. 1 (1. Halbsatz) • § 121 Abs. 9 • § 121 Abs. 2	Der Landkreis Gießen geht davon aus, dass die sozial verantwortliche Wohnungsversorgung dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist. Jedoch wird dieser Bereich in § 121 Abs. 2 HGO bei den Ausnahmetatbeständen nicht explizit aufgelistet. Insofern akzeptiert der Landkreis die Auffassung des Regierungspräsidiums, wonach ein Ausnahmetatbestand nicht vorliegt und die Betätigung als wirtschaftliche Betätigung anzusehen ist. Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig, da der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt. (§ 121 Abs. 1 (1. Halbsatz) HGO). Zur Begründung für den öffentlichen Zweck siehe C 2 Es handelt sich nicht um die Errichtung eines Bankunternehmens im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO.
C 2 Öffentlicher Zweck (§121 Abs. 1 Nr. 1) Ggf. verbundene Tätigkeiten (§ 121 Abs. 4)	Eine sozialverantwortliche Wohnungsversorgung ist eine Tätigkeit, die auf die prinzipielle Allzuständigkeit nach Artikel 28 Grundgesetz gestützt zum Aufgabenbereich von Kommunen und Landkreisen zählt. Sie ist Teil der allgemeinen Daseinsvorsorge und hat Gemeinwohlcharakter. Eine Gewinnerwirtschaftung ist nicht vorrangige Zielsetzung der Betätigung.
C 3 Leistungsfähigkeit und Bedarf (§ 121 Abs.1 Nr. 2)	Gemäß Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) vom 20.05.2016 besteht im Landkreis Gießen in den Jahren 2014 bis 2020 ein Bedarf an neu zu schaffenden Wohnungen in einer Größenordnung von 1.712 jährlich. In den Jahren 2013 und 2014 sind aber durchschnittlich nur 866 Wohnungen fertiggestellt worden. Der ungedeckte Bedarf ist insofern angewachsen. Laut einer Statistik des Hessischen Umweltministeriums ist der Bestand an Sozialwohnungen in Hessen von 2000 bis 2012 um 32,4% zurückgegangen, Tendenz steigend. Das Land Hessen unterstützt die Schaffung von Wohnraum durch Kommunen im Rahmen einer Landesförderrichtlinie. Der Bedarf an Sozialwohnungen im Landkreis Gießen ist unbestreitbar grundsätzlich gegeben, das Tätigwerden also gerechtfertigt. Um den Wohnungsbedarf noch zu konkretisieren und auf die Ebene der Kommunen herunterzubrechen, hat der Landkreis die Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes in Auftrag gegeben. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie, die Anfang des zweiten Quartals 2017 vorliegen werden, soll die Gesellschaft tätig werden und konkrete Projekte planen. Indem sich die Bereitstellung bzw. Schaffung von Wohnraum am tatsächlichen Bedarf orientiert, wird das Risiko von Leerstand auf ein Mindestmaß reduziert. Durch die Risikominimierung in der Geschäftstätigkeit und die Haftungsbeschränkung

	bei Gründung einer GmbH ist das finanzielle Engagement überschaubar und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und der sich beteiligenden Kommunen. Da die Kommunen gehalten sind, mit der Ausführung der verbundenen Tätigkeiten nach Möglichkeit private Dritte zu beauftragen, soll auch die Gesellschaft nach dieser Maxime agieren und sich auf administrative, koordinierende Tätigkeiten beschränken, soweit die Zielerreichung auf diese Weise sichergestellt werden kann und dies Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen entspricht. Insofern erfolgen auch hier eine Risikobeschränkung und Ausrichtung des Tätigwerdens an der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Kommunen.
C 4 Schutzschirmregelungen betroffen	Zwar belasten die Ausgaben für die GmbH-Gründung, die Ausgaben für das Wohnraumversorgungskonzept und denkbare Zuschüsse für mögliche Wohnbauprojekte den Haushalt, aber ein Tätigwerden der Kommunen ist von Landesebene erwünscht und aus Gründen der Daseinsvorsorge notwendig. Der Markt allein stellt die Versorgung nicht sicher. Außerdem kann die Bereitstellung von günstigem Wohnraum zu einer Reduzierung der Ausgaben für Wohngeld für SGB II Empfänger führen. Wenn nämlich nicht genügend der KDU-Richtlinie des Landkreises gemäßer Wohnraum zur Verfügung steht, verursacht dies höhere Aufwendungen für die Mieten der teureren Wohnungen der SGB II Empfänger. Durch zukünftige Einsparungen im Bereich der Ausgaben für den SGB II-Bereich könnten die Ausgaben bei einer langfristigen Betrachtung haushaltsneutral sein. Die mit der Gründung verbundenen und heute absehbaren Aufwendungen gefährden nicht den Konsolidierungspfad des Landkreises. Die Mittel für den Stammkapitalanteil wurden bereits mit dem ursprünglichen Beschluss des Kreistages am 14.12.2015 noch im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellt und durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert.
C 5 Bestandsschutz (§ 121 Abs. 1 Satz 2)	Die Gründung der SWS GmbH fällt nicht unter den Bestandsschutz, da der Landkreis und die beteiligten Kommunen selbst bisher nicht in der sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung tätig waren.
C 6 Subsidiarität (§ 121 Abs. 1 Nr. 3)	Da der Bedarf an günstigem Wohnraum nicht durch den Markt gedeckt wird, ist ein Tätigwerden durch den Landkreis und die Kommunen zu rechtfertigen. Die oben erwähnten Analysen haben bereits einen dauerhaften Bedarf bestätigt. Die Befragung von Firmen des Wohnungsbaus durch den Landkreis Gießen (siehe C9) hat gezeigt, dass kein Interesse bzw. kein Anreiz für Privatfirmen besteht, von sich aus im erforderlichen Umfang tätig zu werden. Insofern wird eine am Bedarf orientierte Versorgung mit be-

	zahlbarem Wohnraum nicht ebenso gut durch private Dritte sichergestellt. Eine Unterversorgung besteht bereits.
C 7 Wirtschaftliche Betätigung im Bereich erneuerbare Energien (§ 121 Abs. 1a)	Nicht relevant
C 8 Örtlichkeitsprinzip (§ 121 Abs. 5)	Das Tätigwerden der SWS GmbH soll sich auf den Landkreis Gießen beschränken. Insofern wird das Örtlichkeitsprinzip gewahrt.
C 9 Markterkundung (§ 121 Abs. 6)	Die schriftliche Befragung von 30 Firmen, die auf dem Gebiet des Wohnungsbaus tätig sind, zeigte deutlich, dass im Landkreis Gießen der Markt alleine nicht den Bedarf an Sozialwohnungen decken wird. Das Anschreiben und eine Zusammenfassung des Rücklaufs sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Außerdem wurden (wie oben bereits erwähnt) bestehende Prognosen, Studien und Empfehlungen unterschiedlicher verlässlicher Quellen zur Rate gezogen, um den Bedarf festzustellen. Das Wohnraumversorgungskonzept soll zusätzliche Erkenntnisse bringen und eine bedarfsorientiertes Tätigwerden ermöglichen. Hinzukommen die Erfahrungen der zuständigen Fachdienste des Landkreises Gießen und die Kenntnisse über die Situation auf dem Wohnungsmarkt der dort eingesetzten Immobilienmanager. Auch die Untersuchungen zum und Ergebnisse des mit externer Unterstützung erstellten schlüssigen Konzeptes bezüglich der Kosten der Unterkunft vervollständigen das Gesamtbild. Mithin kann von einer umfassenden Markterkundung und gefestigten Basis für die Bewertung der Chancen und Risiken ausgegangen werden. Der schon mehrfach dargestellte unbestrittene Bedarf erfordert Aktivitäten der öffentlichen Hand und bietet ausreichende Chancen einer nachhaltigen, aber auch wirtschaftlichen Wohnraumversorgung für finanziell schlechter gestellte Bevölkerungskreise. Grundsätzlich wird durch die Gesellschaftsgründung ein gemeindeübergreifender strategischer Ansatz geschaffen, um die gesamte Bandbreite kommunalen Handels zu nutzen. Die interkommunalen Gesellschaft soll die Koordination und Lenkung des gesamten sozialen Wohnungsbaus im Landkreis übernehmen, hier die Bündelung der Kräfte aller Kommunen die Mitglied in der Gesellschaft sind, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen anderen Kommunen. Durch die Gründung der Gesellschaft wird ein Handlungsspielraum der Kommunen in Bezug auf die soziale Wohnraumversorgung geschaffen. Mit der Bündelung von Aufgaben werden Mehrwerte geschaffen und entstehen Chancen u.a. durch • Aufstellung eines integrierten regionalen Entwicklungs-

	konzeptes im Sozialen Wohnungsbau, durch Bedarfsermittlung der förderungswürdigen Bevölkerungsgruppen in der Gesamtregion und der Betrachtung der regionalen Wohnungsangebote; • Hilfe zur Beantragung von Fördergeldern, Steuerung einer effizienten regionalen Verteilung von Fördergeldern; • Aktive Projektentwicklung von Grundstücken; • Beratung von Bauvorhaben und Koordination zwischen Belangen der Kommune, Baugenossenschaften, privaten Bauunternehmen, privaten Investoren, Landkreis Gießen und Regierungspräsidium Gießen bzw. Land Hessen ; • Erhaltung, Schaffung und Überwachung zweckbestimmter Wohnungsbestände. Ziel ist es durch die aktive Gestaltung der Wohnraumversorgung, speziell im unteren Preissegment, die Sozialkosten der Gesamtregion zu steuern und einen Zusatznutzen zugunsten der Region in Form von städtebaulichen und sozialen Aspekten zu generieren. Diese Aufgaben können dann durch die Gesellschaft mit einem professionellen Regionalmanagement umgesetzt werden. Die wesentlichen Risiken, wie • Projektentwicklungsrisiko Eine Vielzahl von Immobilienprojekten müssen auf Machbarkeit und Umsetzungschancen geprüft werden und es besteht immer die Möglichkeit, dass einzelne Projektentwicklungen im Wohnungsbau nicht realisiert bzw. umgesetzt werden können. • Leerstandsrisiko Aufgrund der vorliegenden Wohnungsmarktprognosen für den Landkreis Gießen, die relativ gesichert bis 2030 und 2050 vorliegen, ist vor allem im Bereich des unteren Preissegmentes ein geringes Leerstandsrisiko abzuleiten. Der Bedarf an Wohnraum im unteren Preissegment wird im Rahmen des beauftragten Wohnraumversorgungskonzepts durch zusätzliche Analysen und Prognosen im gesamten Landkreis Gießen untersucht. Eine effiziente regionale Verteilung der tatsächlich benötigten Wohnungen heute und in Zukunft wird dadurch möglich sein. • Finanzierungsrisiko Die derzeitige Niedrigzinsphase ermöglicht es, Darlehen zu attraktiven Konditionen auf dem Geldmarkt aufzunehmen. Dies ist durch sogenannte Förderdarlehen des Landes und Bundes sowie durch Darlehen von Banken möglich. Laufzeiten von Darlehen, die zur Errichtung von Neubauten oder Umbauten im sozialen Wohnungsbau dienen, werden sehr langfristig abgeschlossen, sodass Zinssteigerungen frühestens nach 15 - 20 Jahren einsetzen und entsprechende Gegenwerte bereits geschaffen wurden. sind wie dargestellt weniger gravierend, durchaus beherrschbar und stehen der Gründung einer Gesellschaft unseres Erachtens nicht entgegen.
--	--

	Vielmehr fordern die aktuelle Situation, die perspektivischen Entwicklung insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und die guten Aussichten für eine positive Gesamtbilanz bei Berücksichtigung aller von den Kommunen zu tragenden Soziallasten, das Handeln der öffentlichen Hand. Die bundesweite Diskussion sowie unterschiedliche Bundes- und Landesförderprogramme unterstreichen dies. IHK und Handwerkskammer wurden frühzeitig, zu Beginn des Gesamtprozesses Ende 2015, über die geplanten Aktivitäten und die Gründung einer Organisation informiert und im Januar 2017 über die endgültige Rechtsform in Kenntnis gesetzt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 3 und 4 beigelegt.
C 10 Wirtschaftsführung (§ 121 Abs. 8)	Wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Kommunen generieren, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Da der Markt ohne Zuschüsse nicht bereit ist, im Sozialen Wohnungsbau tätig zu werden, wird es für eine entsprechende kommunale GmbH kaum möglich sein, in größerem Umfang Gewinne zu erwirtschaften. Trotzdem wird die SWS GmbH auf Grundlage des Wirtschaftlichkeitsprinzips handeln, d.h. es gilt eine sinnvolle sozial verantwortbare Wohnraumversorgung mit einem adäquaten Mitteleinsatz und Vermeidung von langfristigen Verlusten zu realisieren.

D) Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung in einer GmbH

D 1 Begrenzung der Haftung und Einzahlungsverpflichtung (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO)	Durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Haftung auf das Stammkapital begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung bzw. eine Nachschusspflicht ist im Satzungsentwurf nicht vorgesehen. Da die Haftungsbeschränkung einer GmbH erst nach Eintragung in Handelsregister wirksam wird, ist zudem unter § 3 Absatz 3 des Satzungsentwurfs berücksichtigt, dass die Geschäftstätigkeit erst zum Eintragungszeitpunkt aufgenommen wird.
D 2 Angemessener Einfluss (§122 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und Vertretung in Organen (§ 125 HGO)	Ein ausreichender Einfluss ist mit den verschiedenen Regelungen des Satzungsentwurfs gegeben, auch wenn aufgrund der voraussichtlich recht überschaubaren Geschäftstätigkeit auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorerst verzichtet wurde. Über die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind die Gremien des Landkreises und der Kommunen bei wesentlichen Entscheidungen eingebunden. Außerdem ist in dem Satzungsentwurf berücksichtigt, dass die Gesellschaft auch durch den Abschluss von Zielvereinbarungen ge-

	steuert werden soll. Zudem ist die grundsätzliche Berücksichtigung der Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafter im Satzungsentwurf verankert.
D 3 Sonderregelung Aktiengesellschaft (§ 122 Abs. 3 HGO)	Nicht relevant
D 4 Sonderregelung eingetragene Kreditgenossenschaft (§ 122 Abs. 6 HGO)	Nicht relevant
D 5 Aufstellung und Prüfung Jahresabschluss/Lagebericht gemäß den Vorschriften großer Kapitalgesellschaften (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO)	Gemäß den Vorgaben des § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO wird im Satzungsentwurf berücksichtigt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft werden.
D 6 Zulassung von Ausnahmen zu D 1, D2 und D 5 (§ 122 Abs. 1 Satz 2 HGO)	Zwecks Kostenreduzierung und wegen der voraussichtlich geringen operativen Geschäftstätigkeit soll die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision des Landkreises vorgenommen werden. Hierfür ist beim Regierungspräsidium die Zulassung einer Ausnahmeregelung noch zu beantragen.
D 7 Vorliegen der Voraussetzungen D 1, D2 und D 5 und Nachweis eines wichtigen Interesses bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen in Gesellschaftsform (§ 122 Abs. 2 HGO)	Nicht relevant.

E) Beteiligungsspezifische Zulässigkeitsvoraussetzungen und Hinwirkungsverpflichtungen

E 1 Wirtschaftsplan/Finanzplanung (§ 122 Abs. 4 Nr. 1)	Im Satzungsentwurf (§10) ist festgelegt, dass für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird.
---	--

lit. a) und b) HGO	
E 2 Wirtschaftsführung (§ 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO)	Im Satzungsentwurf ist festgelegt (§ 6 Abs. 4), dass § 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu berücksichtigen sind, demnach die Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 121 Abs. 8 HGO zu beachten sind. In Punkt C 10 wurden die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 121 Abs. 8 HGO bereits thematisiert.
E 3 Ausübung der Prüfungsrechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO)	Im Satzungsentwurf ist in § 11 Abs. 1 vorgesehen, dass den Gesellschaftern und der Revision des Landkreises die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG zustehen.
E 4 Zulassung von Ausnahmen zu E 3 (§ 123 Abs. 1 Satz 2 HGO)	Es ist keine Ausnahme vorgesehen.

F) Weitere Hinwirkungsverpflichtungen

F 1 Einräumung der Prüfungsrechte nach § 54 HGrG bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO)	Im Satzungsentwurf (§ 11 Abs. 2) sind die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
F 2 Zulassung von Ausnahmen zu F 1 (§ 123 Abs. 1 Satz 2 HGO)	Es ist keine Ausnahme vorgesehen.
F 3 Einräumung der Unterrichts- und Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG bei kommunaler Minderheitsbeteiligung (§ 123 Abs. 2 HGO)	In dem Satzungsentwurf sind die Unterrichts- und Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
F 4 Veröffentlichung der Bezüge bei kommunaler Mehr-	In dem Satzungsentwurf ist die Veröffentlichung der Bezüge vorgesehen.

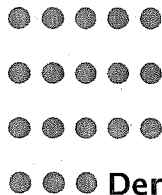
heitsbeteiligung nach § 53 HGrG (§ 123a Abs. 2 Satz 2 HGO)	
---	--

G) Zulässigkeitsvoraussetzung bei einflussmindernden Rechtsgeschäften

G 1 Keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgabe (§ 124 HGO)	Durch die Gründung der Gesellschaft kommt es nicht zu einer Aufgabenübertragung. Insofern und auch wenn es zukünftige zu einer Veräußerung der angestrebten Beteiligung kommen sollte, wäre der Landkreis zu einer eigenständigen Förderung einer sozial verantwortbaren Wohnungsverorgung berechtigt. Der Einfluss geht weder verloren noch wird er vermindert.
--	---

Anlagen:

- 1) Schreiben zur Markterkundung
- 2) Auswertung der Rückläufe
- 3) Stellungnahme der IHK
- 4) Stellungnahme der der Handwerkskammer



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Stabsstelle Controlling
Uta Heuser-Neißner
Gebäude D, Raum 007
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon: 0641 9390-1868
Fax: 0641 9390-1658
uta.heuser-neissner@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

19.09.2016

Gründung einer Organisation bzw. einer Gesellschaft für den Sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Gießen und verschiedene Kommunen des Landkreises sind bestrebt, den Sozialen Wohnungsbau im Kreisgebiet voranzutreiben und ein verbessertes Angebot von bezahlbarem Wohnraum zu ermöglichen. Über eine interkommunale Zusammenarbeit sollen entsprechende Aktivitäten im Landkreis Gießen gebündelt werden. Ziel ist es, die Bedingungen für ein selbst bestimmtes, solidarisches, generationenübergreifendes und auch für das Älterwerden geeignetes Wohnen zu verbessern. Bau, Instandsetzung und Betrieb sollen nach ökologischen, nachhaltigen und sozialintegrativen Standards und Gesichtspunkten realisiert werden. Der von der gemeinsamen Organisation bereitgestellte Wohnraum soll dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig wird im Zusammenhang mit dieser Aufgabe eine entsprechende Strukturförderung und positive städtebauliche Entwicklung verfolgt. Verödung von Ortskernen, längerfristigen Leerständen und anderen mit dem voranschreitenden demografischen Wandel einhergehenden negativen Entwicklungen soll mit geeigneten, auch interkommunal abgestimmten Maßnahmen und Aktivitäten entgegengewirkt werden.

Zu diesem Zweck möchten wir - gemeinsam mit kreisangehörigen Kommunen - eine gemeinsame Organisation gründen.

Untersuchungen, Marktanalysen und lokale Erhebungen zeigen, dass der Markt das Problem der Unterversorgung offenbar alleine nicht lösen wird. Das Land Hessen scheint die Situation auf diesem Sektor ähnlich einzuschätzen, da die Schaffung von Wohnraum durch Kommunen im Rahmen einer neuen Landesförderlichtlinie

...2

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 93900
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Bankverbindungen
Sparkasse Gießen
Volksbank Mittelhessen
Postbank Frankfurt

(BLZ) (Kontonummer)
IBAN DE34 513 500 25 0200 5033 67 BIC SKGID5F
IBAN DE74 513 900 00 0000 1068 01 BIC VBMHDE5F
IBAN DE82 500 100 60 0032 8786 01 BIC PBNKDEFF



unterstützt wird. Als Förderberechtigte gelten Kommunen sowie kommunalersetzen-
de Maßnahmenträger.

Gemäß § 121 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung ist vor Gründung einer
gegebenenfalls sich wirtschaftlich betätigenden Organisation die Gemeindevertretung
bzw. der Kreistag auf der Grundlage einer Markterkundung über die beabsichtigte
Betätigung zu unterrichten.

Vor diesem Hintergrund möchten wir, im Sinne einer Markterkundung, die Absichten
und Planungen privater Unternehmen an der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im
Sinne des Sozialen Wohnungsbaus und der Richtlinie über die Kosten der Unterkunft
im Landkreis Gießen erfragen.

Wir richten uns somit mit diesem Schreiben an Unternehmen im Wohnungsbau, die
gegebenenfalls Großprojekte im Sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen planen.
Insofern teilen Sie uns bitte mit, ob Sie in absehbarer Zeit ein Projekt planen, das
folgende Kriterien erfüllt:

*Bau von mehr als 200 Wohneinheiten ohne kommunalen Zuschüsse und
anschließende dauerhafte Vermietung an sozial Benachteiligte unter
Berücksichtigung der Richtlinien über die Kosten der Unterkunft im Landkreis
Gießen*

In diesem Fall möchten wir Sie hiermit bitten, uns genauere Angaben zu Ihrem
Unternehmen und zu dem möglichen Projekt bzw. den Projekten zu machen.

- Wesentliche Rahmendaten Ihres Unternehmens (u.a. Bilanzsumme, Mitarbeiter,
Umsatz)
- Umfassende Referenzen im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus
- Darstellung einer zeitlichen Perspektive bzw. Planung und eines möglichen
Projektablaufplanes zur Versorgung des Landkreises Gießen mit mindestens 200
Wohneinheiten im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus.

Falls Sie kein entsprechendes Projekt planen, teilen Sie uns bitte mit, welche Gründe
bzw. welche Risiken aus Ihrer Sicht gegen ein entsprechendes Engagement sprechen.

Eine Rückmeldung auf unsere Anfrage erbitten wir bis spätestens 19.10.2016.

Dieses Verfahren soll der Klärung dienen, ob ein kommunales Engagement im Sozialen
Wohnungsbau gerechtfertigt ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Anita Schneider
Landrätin

Markterkundung hinsichtlich der Gründung einer Organisation bzw. einer Gesellschaft für den Sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen - Auflistung der in die Abfrage einbezogenen Firmen und zusammengefasster Inhalt der Rückmeldungen

lfd. Nr.	Gesellschaft / Baugenossenschaft	Ort	Datum der Antwort	Inhalt der Antwort
1.	S&S Grundbesitz GmbH	Marburg		
2.	Bauunternehmen Scheld GmbH	Biedenkopf		
3.	Bau- und Siedlungsgenossenschaft Grünberg-Laubach eG	Laubach		
4.	INIKOM - Integrative Infrastruktur-entwicklungsgesellschaft für Kommunen mbH	Gießen	Brief vom 13.10.2016	aktuell ist kein konkretes Projekt im Bereich Sozialer Wohnungsbau geplant; diverse Projekte befinden sich im Vorlauf, über die der LKGI bei zunehmender Konkretisierung informiert werden soll; es besteht generelles Interesse am gegenseitigen Austausch und in der Verfolgung der zukünftigen Entwicklungen
5.	Wohnbau Gießen GmbH	Gießen	Brief vom 17.10.2016	Engagement wird begrüßt; Schwerpunkt der eigenen Tätigkeit wird laut Satzungszweck aber Stadt Gießen sein; steht gerne zur Beratung als Erfahrungsträger bereit
6.	Revikon GmbH	Gießen		
7.	GSW Gesellschaft für soziales Wohnen in Gießen mbH	Gießen	Brief vom 12.10.2016	keine größeren Baumaßnahmen im LKGI geplant; Initiative wird begrüßt; Bedarf an preiswertem und gutem Wohnraum ist gerade rund um Gießen gegeben
8.	Wohnbau Genossenschaft Giessen e. G.	Gießen	Brief vom 29.09.2016	betreuen ausschließlich Wohnungen in den ehemaligen amerikanischen Siedlungen in Gießen (rund 400 Wohnungen); es sind langfristig keine Bauvorhaben geplant; Bauprojekt mit diesem Umfang wäre nicht realisierbar
9.	Baugenossenschaft 1894 Gießen eG	Gießen	Brief vom 12.10.2016	kein Projekt mit mehr als 200 Wohneinheiten in Planung; verfügen über keine baureifen unbebauten Grundstücke; zum anderen verfügt Baugenossenschaft nur über 1.200 Wohnungen, weshalb ein Bau von mehr als 200 Wohnungen einer Bestandmehrung von 20% entsprechen würde; unterstützen Bestreben, weitere Wohnungen zu sozial adäquaten Konditionen durch neue Organisation zu errichten; stehen für Gedankenaustausch zum Thema zur Verfügung
10.	Depant Bauträger GmbH & Co. KG	Gießen		
11.	Wohnungsbaugenossenschaft Horlofftal eG in Hungen	Hungen		
12.	Baugenossenschaft Busecker Tal eG	Buseck		
13.	Licher Baugenossenschaft eG	Lich	Mail vom 25.10.2016	kein Projekt mit mehr als 200 Wohneinheiten in Planung
14.	Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft eG Langgöns	Langgöns	Brief vom 12.10.2016	Aufsichtsrat und Vorstand haben beschlossen, keine Neubautätigkeit in nächsten Jahren vorzunehmen; Kostendeckung lässt sich im Hinblick auf Baukosten und erzielbare Mieten nicht realisieren

lfd. Nr.	Gesellschaft / Baugenossenschaft	Ort	Datum der Antwort	Inhalt der Antwort
15.	Baugenossenschaft Lollar und Lumdata eG	Lollar	Brief vom 29.09.2016	Baugenossenschaft betreut 352 Wohnungen, davon rund 100 mit Mietpreisbindung; Bauvorhaben mit 200 Wohnungen wäre unrealistisch; berechtigter Forderung, preiswerten Wohnraum zu schaffen, stehen viele Vorschriften und Gesetze entgegen, die das Bauen und Wohnen teuer machen; sozial verträgliche Mieten sind so nicht darstellbar; kurzfristig ist Abhilfe aus Sicht der Baugenossenschaft nur durch Optimierung vorhandener Wohngebäude im Zuge anstehender Sanierungen möglich (Ausbau Dachgeschosse und Aufstockung Wohngebäude); gesetzliche Vorgaben lassen solche Projekte derzeit scheitern
16.	Vonovia SE	Bochum	Mail vom 27.10.2016	in absehbarer Zeit sind keine Neubauprojekte im Landkreis Gießen geplant
17.	Deutsche Zinshaus Gesellschaft mbH	Frankfurt am Main	Brief vom 14.10.2016	tätigen derzeit keine großvolumigen Neubauvorhaben; in naher Zukunft keine Projekte mit mehr als 200 Wohneinheiten geplant; Information wurde gegeben, dass Prüfauftrag der Stadt Gießen besteht, wodurch vermutlich bis zu 120 Wohnungen in den nächsten drei bis vier Jahren in Gießen errichtet werden
18.	FingerWohnbau GmbH	Frankfurt am Main		
19.	GWH Wohnungs-gesellschaft mbH Hessen	Frankfurt am Main		
20.	BPD Immobilienentwicklung GmbH	Frankfurt		
21.	HOCHTIEF Solutions AG formart Rhein-Main	Frankfurt am Main		
22.	NCC Deutschland GmbH (bisher) bzw. Bonova Deutschland GmbH (jetzt)	Neu-Isenburg	Mail vom 28.09.2016	in näherer Zukunft sind keine Wohnbauaktivitäten im Landkreis Gießen geplant, da die Region nicht zu unternehmensstrategischen Zielgebieten gehört; Bonova beschränkt sich auf das Rhein/Main-Gebiet und das direkte Umfeld
23.	FBW Projektbau GmbH	Dreieich		
24.	Hermann Immobilien GmbH	Bruchköbel	Mail vom 10.10.2016	arbeiten mit Investoren und Bestandshaltern zusammen, die sich gerne im Sozialen Wohnungsbau im LKGI engagieren würden, wenn entsprechende Grundstücke vorhanden wären; Grundstückspreise müssen zum gewünschten Konzept passen, da sonst eine wirtschaftliche Darstellung nicht möglich ist; würden gerne adäquate Areale mit uns bzw. einer entsprechenden Organisation gemeinsam auf eine mögliche Umsetzung hin analysieren
25.	DREGER Wohnbau GmbH	Aschaffenburg		
26.	Frank Heimbau Main/Taunus GmbH	Hofheim	Brief vom 18.10.2016	LKGI liegt außerhalb des Tätigkeitsbereichs; von Zusammenarbeit wird abgesehen
27.	Wilma Wohnen-Süd GmbH	Frankfurt		
28.	Krieger & Schramm GmbH & Co. KG	Lohfelden		
29.	Dietmar Bücher Schlüsselfertiges Bauen	Idstein		
30.	bauhaus wohnkonzept GmbH	Hofheim a. Ts.		

Von 30 Firmen, die angeschrieben worden sind, haben wir eine Rückmeldung von 12 Firmen bzw Baugenossenschaften erhalten. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 40%.



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Dr. Frank Wendzinski
Geschäftsführer
Leiter des Geschäftsbereiches
Standortpolitik

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144 Friedberg

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Hans-Otto Gerhard
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

-/-

Ihr Ansprechpartner

Dr. Frank Wendzinski

E-Mail

wendzinski@giessen-friedberg.ihk.de

Tel.

(06031) 609 - 2000

Fax

(06031) 609 - 52000

30.01.2017

SP-Wz

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen

Hier: ergänzende Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 HGO

Sehr geehrter Herr Gerhard,

bereits am 24.03.2016 hatten wir Ihnen eine Stellungnahme zur damals geplanten Gründung eines Zweckverbandes zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus übermittelt.

In unserem Gespräch vom 17. März 2016 hatten Sie folgende Gründe für das Bestreben des Landkreises Gießen vorgetragen:

- im Landkreis Gießen sind zu wenig Sozialwohnungen verfügbar, um den augenblicklichen Bedarf zu decken;
- seitens des Landes Hessen stehen zweckgebundene Fördermittel zur Verfügung, die über die Kommunen abgerufen werden können (Kommunales Investitionsprogramm KIP);
- als Ergebnis einer Marktrecherche sehen sich regionale Wohnungsbaugenossenschaften nicht in der Lage, eine ausreichende Zahl von Sozialwohnungen zur Verfügung zu stellen;
- durch die Tätigkeit des [ursprünglich geplanten] Zweckverbandes soll kein Gewinn erwirtschaftet werden.

Auf Grundlage der damaligen Kenntnisse, Ihres Schreibens vom 18.01.2017 sowie der am 25.01.2017 und 30.01.2017 von Ihnen per Email gesendeten weiteren Informationen und Dokumente (Auswertung Markterkundung, Satzungsentwurf) nehmen wir wie folgt Stellung:

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Sitz und Geschäftsstelle Gießen

Postanschrift: IHK Gießen-Friedberg | Postfach 11 12 20 | 35357 Gießen

Hausanschrift: Lonystraße 7 | 35390 Gießen

Tel. (0641) 7954-0 | Fax (0641) 75914

E-Mail: zentrale@giessen-friedberg.ihk.de | Internet: www.giessen-friedberg.ihk.de

Sparkasse Oberhessen | Konto 005 000 2810 | BLZ 518 500 79 | IBAN DE80 5185 0079 0050 0028 10 | BIC HELADEF1FRI |

Volksbank Mittelhessen eG | Konto 302 902 | BLZ 513 900 00 | IBAN DE92 5139 0000 0000 3029 02 | BIC VBMHDE5F

Geschäftsstelle Friedberg

Postanschrift: IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144

Friedberg Hausanschrift: Goetheplatz 3 | 61169 Friedberg

Tel. (06031) 609-0 | Fax (06031) 609-3720

Die vom Landkreis Gießen durchgeführte Prüfung über die Betätigung der Kommunen gem. §§ 121 ff HGO hat die o.g. Erkenntnisse hinsichtlich der Marktsituation bestätigt. Nunmehr soll anstelle des ursprünglich geplanten Zweckverbandes eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SWS GmbH) errichtet werden.

Das Vorhaben zielt darauf ab, zusätzlichen „bezahlbaren“ Wohnraum im Landkreis Gießen zur Verfügung zu stellen. In einem Markterkundungsverfahren ist der Landkreis Gießen zu der Überzeugung gekommen, dass kein Interesse bzw. kein Anreiz für Privatfirmen besteht, von sich aus im erforderlichen Umfang tätig zu werden. Der Markt alleine stellt somit die ausreichende Versorgung mit Sozialwohnungen nicht sicher.

Die Aufgaben der zu errichtenden SWS GmbH sollen sich überwiegend auf administrative und koordinierende Tätigkeiten erstrecken. Dieses wird in der Präambel des Satzungsentwurfes deutlich. Der § 2 Abs. 2 des Satzungsentwurfes berechtigt die SWS GmbH allerdings, „...alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft anfallenden und damit zusammenhängenden erlaubnisfreien Aufgaben“ auszuführen. Das erscheint uns mit Blick auf die private Wirtschaft nach wie vor zu weit gefasst.

Grundsätzlich bitten wir um die Beachtung des Grundsatzes „Privat vor Staat“. Öffentliche Unternehmen haben gegenüber den privaten Mitbewerbern den großen Vorteil, durch öffentliche Zuschüsse, zumindest anteilig, refinanziert zu werden. Das Insolvenzrisiko wäre damit deutlich reduziert, wenn nicht gar ausgeschlossen. Dieses stellt einen deutlichen Wettbewerbsvorteil dar, auf den private Mitbewerber nicht zurückgreifen können und somit dem vollen Insolvenzrisiko unterfallen. Insoweit sprechen wir uns für eine deutliche Beschränkung der Geschäftsaktivitäten der geplanten Gesellschaft aus.

Wir begrüßen, dass die Bauleistungen privatwirtschaftlich erbracht werden und die Verwaltung bzw. der Betrieb der Liegenschaften der Gesellschaft ebenfalls in privatwirtschaftliche Hände gegeben werden sollen.

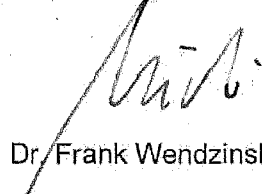
Fazit:

Unter den folgenden Voraussetzungen haben wir keine Bedenken gegen die Errichtung der Gesellschaft zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen:

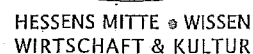
- die Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden sowie dem Betrieb der Liegenschaften werden durch privatwirtschaftliche Unternehmen erbracht;
- Aufgaben aus dem Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft werden nur dann von der Gesellschaft übernommen, wenn privatwirtschaftliche Unternehmen diese nicht leisten können;
- die Gesellschaft verfolgt nicht den vorrangigen Zweck, Gewinne zu erwirtschaften.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass auf der Vergabeseite die Interessen der mittelständischen Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Wendzinski



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg
Herr Dr. Wendzinski
Lonystraße 7
35390 Gießen

Controlling
Hans-Otto Gerhard
Gebäude D, Raum D006
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-1828
Fax 0641 9390-
hans-otto.gerhard@lkgi.de
www.lkgi.de

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen

mit Schreiben vom 25.11.2015 hatten wir Sie um Stellungnahme gemäß § 121 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hinsichtlich der Gründung eines Zweckverbandes gebeten. In Ihrem Antwortschreiben äußerten Sie seinerzeit keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Gründung eines Zweckverbandes.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit konnten an bestimmten von uns vorgesehenen Satzungsregelungen nicht festgehalten werden, sodass wir in Abstimmung mit den interessierten Kommunen nun die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung anstreben. An den fachlichen und inhaltlichen Hintergründen hat sich ansonsten nichts Wesentliches geändert.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Ausrichtung bitten wir um Bestätigung hinsichtlich der nun angestrebten Rechtsform bzw. erneute Stellungnahme gemäß § 121 Abs. 6 HGO.

Es ist vorgesehen, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 06.03.2017 über die Gründung der Gesellschaft entscheidet. Vorab wird die Beschlussvorlage am 06.02.2017 im Kreisausschuss behandelt. In Anbetracht des erforderlichen Sitzungsvorlaufs bitten wir um Ihre Stellungnahme bis spätestens 30.01.2017.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Im Auftrag

Gerhard





Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Dr. Frank Wendzinski
Geschäftsführer
Leiter des Geschäftsbereiches
Standortpolitik

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144 Friedberg

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Hans-Otto Gerhard
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

-vorab per e-mail-

Ihre Zeichen/Nachricht vom

-/-

Ihr Ansprechpartner

Dr. Frank Wendzinski

E-Mail

wendzinski@giessen-friedberg.ihk.de

Tel.

(06031) 609 - 2000

Fax

(06031) 609 - 52000

24.03.2016

SP-Wz

Gründung eines Zweckverbandes zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen

Hier: Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 HGO

Sehr geehrter Herr Gerhard,

zusammen mit kreisangehörigen Kommunen beabsichtigt der Landkreis Gießen die Einrichtung eines Zweckverbandes zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus.

Zur Begründung der Einrichtung eines kommunalen Zweckverbandes haben Sie in unserem Gespräch am 17. März 2016 die folgenden Punkte vorgetragen:

- im Landkreis Gießen sind zu wenig Sozialwohnungen verfügbar, um den augenblicklichen Bedarf zu decken;
- seitens des Landes Hessen stehen zweckgebundene Fördermittel zur Verfügung, die über die Kommunen abgerufen werden können (Kommunales Investitionsprogramm KIP);
- als Ergebnis einer Marktrecherche sehen sich regionale Wohnungsbaugenossenschaften nicht in der Lage, eine ausreichende Zahl von Sozialwohnungen zur Verfügung zu stellen;
- durch die Tätigkeit des Zweckverbandes wird kein Gewinn erwirtschaftet.

Wir erkennen, dass Ihr Vorhaben darauf abzielt, zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum sowohl für Niedrigeinkommensbezieher, Studenten, kinderreiche Familien als auch für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Die Präambel des uns vorliegenden Entwurfes der Zweckverbandssatzung (Stand 16.11.2015) ist dahingehend zu präzisieren:

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Sitz und Geschäftsstelle Gießen

Postanschrift: IHK Gießen-Friedberg | Postfach 11 12 20 | 35357 Gießen

Hausanschrift: Lonystraße 7 | 35390 Gießen |

Tel. (0641) 7954-0 | Fax (0641) 75914 |

E-Mail: zentrale@giessen-friedberg.ihk.de | Internet: www.giessen-friedberg.ihk.de |

Sparkasse Oberhessen | Konto 005 000 2810 | BLZ 518 500 79 | IBAN DE80 5185 0079 0050 0028 10 | BIC HELADEF1FRI |

Volksbank Mittelhessen eG | Konto 302 902 | BLZ 513 900 00 | IBAN DE92 5139 0000 0000 3029 02 | BIC VBMHDE5F |

Geschäftsstelle Friedberg

Postanschrift: IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144

Friedberg | Hausanschrift: Goetheplatz 3 | 61169 Friedberg |

Tel. (06031) 609-0 | Fax (06031) 609-3720 |

Die Aufgaben des Zweckverbandes sollen sich überwiegend auf administrative Tätigkeiten erstrecken. Das Aufgabenspektrum ist entsprechend in der Satzung zu präzisieren. In § 3 Abs. 2 des Satzungsentwurfes wird ausgeführt, dass „alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben“ übernommen werden können. Das erscheint uns mit Blick auf die private Wirtschaft deutlich zu weit gefasst.

Grundsätzlich bitten wir um die Beachtung des Grundsatzes „Privat vor Staat“. Öffentlich-rechtliche Gesellschaften/Verbände haben gegenüber den privaten Mitbewerbern den großen Vorteil, durch öffentliche Zuschüsse, zumindest anteilig, refinanziert zu werden. Das Insolvenzrisiko wäre damit deutlich reduziert, wenn nicht gar ausgeschlossen. Dieses stellt einen deutlichen Wettbewerbsvorteil dar, auf den private Mitbewerber nicht zurückgreifen können und somit dem vollen Insolvenzrisiko unterfallen. Insoweit sprechen wir uns für eine deutliche Beschränkung der Geschäftsaktivitäten der geplanten Gesellschaft aus.

Wir bitten ferner zu beachten, dass die Aufgabenerledigung des Zweckverbandes nicht zu Erhöhungen der kommunalen Steuern führt. Denn im Standortwettbewerb wird eine Kommune umso besser aufgestellt sein, je niedriger ihre Steuerhebesätze sind.

Wir begrüßen, dass die Bauleistungen privatwirtschaftlich erbracht werden und die Verwaltung bzw. der Betrieb der Liegenschaften des Zweckverbandes ebenfalls in privatwirtschaftliche Hände gegeben werden sollen.

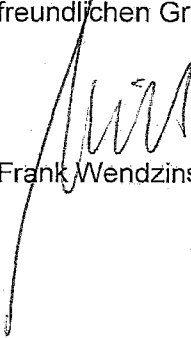
Fazit:

Unter den folgenden Voraussetzungen haben wir keine Bedenken gegen die Errichtung eines Zweckverbandes zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen:

- die Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden sowie dem Betrieb der Liegenschaften werden durch privatwirtschaftliche Unternehmen erbracht;
- die nötigen Mittel für den Sozialen Wohnungsbau werden nicht über Erhöhungen kommunaler Steuern finanziert;
- der Zweckverband verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erwirtschaften.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass auf der Vergabeseite die Interessen der mittelständischen Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frank Wendzinski

Gerhard, Hans-Otto

Von: Agnes Nuhn <agnes.nuhn@khgiessen.de>
Gesendet: Freitag, 20. Januar 2017 11:52
An: Gerhard, Hans-Otto
Betreff: AW: Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft gemäß § 121 HGO zur Gründung einer Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Gerhard,

nach Rücksprache mit Herrn Hauptgeschäftsführer Björn Hendrichke, möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

Seitens der Kreishandwerkerschaft Gießen bestehen, im Hinblick der Gründung eines Zweckverbandes mit der nun angestrebten Rechtsform, keine Bedenken. Unsere Stellungnahme vom März 2016 bleibt hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Agnes Nuhn

Abteilungsleiterin

Kreishandwerkerschaft Gießen
Goethestraße 10
35390 Gießen
Tel.: 0641 97490-12
Fax: 0641 97490-60
www.kh-giessen.de
www.facebook.com/khgiessen



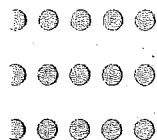
dass auch im Hinblick auf die neue Ausrichtung, keine Bedenken zur Gründung des Zweckverbandes bestehen.

Von: Gerhard, Hans-Otto [<mailto:Hans-Otto.Gerhard@lkqi.de>]
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 09:13
An: 'agnes.nuhn@khgiessen.de'
Betreff: Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft gemäß § 121 HGO zur Gründung einer Gesellschaft

Sehr geehrte Frau Nuhn,

in der im Betreff genannten Angelegenheit hatten wir von Ihnen bereits im März 2016 eine Stellungnahme erhalten. Nun hat sich aber die angestrebte Rechtsform der zu gründenden Organisation geändert.

In Anbetracht des engen Zeitrahmens übersende ich Ihnen vorab das entsprechende Schreiben per Email.



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Kreishandwerkerschaft
Herrn Hauptgeschäftsführer
Björn Hendrischke
Goethestraße 10
35390 Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Controlling
Hans-Otto Gerhard
Gebäude D, Raum D006
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-1828
Fax 0641 9390-
hans-otto.gerhard@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
93/0701-66

Datum
18.01.2017

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hendrischke,

mit Schreiben vom 25.11.2015 hatten wir Sie um Stellungnahme gemäß § 121 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hinsichtlich der Gründung eines Zweckverbandes gebeten. In Ihrem Antwortschreiben äußerten Sie seinerzeit keine Bedenken hinsichtlich der Gründung eines Zweckverbandes.

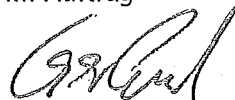
Im Rahmen der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit konnten an bestimmten von uns vorgesehenen Satzungsregelungen nicht festgehalten werden, sodass wir in Abstimmung mit den interessierten Kommunen nun die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung anstreben. An den fachlichen und inhaltlichen Hintergründen hat sich ansonsten nichts Wesentliches geändert.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Ausrichtung bitten wir um Bestätigung hinsichtlich der nun angestrebten Rechtsform bzw. erneute Stellungnahme gemäß § 121 Abs. 6 HGO.

Es ist vorgesehen, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 06.03.2017 über die Gründung der Gesellschaft entscheidet. Vorab wird die Beschlussvorlage am 06.02.2017 im Kreisausschuss behandelt. In Anbetracht des erforderlichen Sitzungsvorlaufs bitten wir um Ihre Stellungnahme bis spätestens 30.01.2017.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gerhard





■ KH Gießen Goethestraße 10 35390 Gießen

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Controlling
Herrn Hans-Otto Gerhard
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Ansprechpartner: Agnes Nuhn
Telefon: 0641-97490-12
Email: agnes.nuhn@khgiessen.de

7. März 2016

**Gründung eines Zweckverbandes zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen;
Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Gießen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gerhard,

mit Schreiben vom 25.11.2015 hatten Sie uns über das Vorhaben des Landkreises informiert, gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen, einen Zweckverband zur Erledigung von Aufgaben des sozialen Wohnungsbaus zu gründen und um Stellungnahme bis zum 14.12.2015 gebeten. Mit Schreiben vom 18.02.2016 haben Sie nunmehr erneut um Erledigung bis zum 26.02.2016 gebeten.

Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie des mit Frau Landrätin Anita Schneider am 22.01.2016 geführten Gespräches, in dem sie nachvollziehbar gegenüber unserem Ehrenamt sowie dem Unterzeichner die Gründe für die Gründung eines Zweckverbandes dargelegt hat, bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Gießen keine Bedenken gegen die Gründung des Zweckverbandes zur Erledigung von Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Björn Hendrichske
Hauptgeschäftsführer

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 029/1/2017

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 08. Febr. 2017

Information und Aussprache mit Unternehmen mit Kreisbeteiligung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

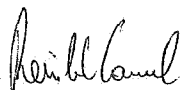
*Der Kreisausschuss wird beauftragt, jährlich eine Information und Aussprache mit Vertretern **eines** der Unternehmen durchzuführen, an denen der Landkreis beteiligt ist.*

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass die Aussprache zum Beteiligungsbericht nicht eine angemessene Information über die Unternehmen mit Kreisbeteiligung möglich macht. Zumal diese Berichterstattung eine andere Zielsetzung verfolgt.

Gleichwohl zeigen die Diskussionen und Entwicklungen um die Sparkasse, Zaug-R und andere Unternehmen, dass die Vertretung von Kreistagsmitgliedern in den Aufsichtsorganen, Vertetungen, Kommissionen usw. dieser Unternehmen nicht hinreichend ist, um zeitnahe, konkrete Kenntnis der Tätigkeit und Entwicklung dieser Unternehmen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



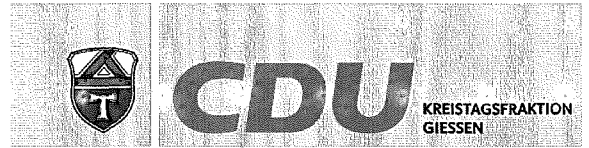
Reinhard Hamel

Beschluss des Kreistag vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

22. E-Mail 12.2.2017



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de
Gießen, 09.02.2017

Vorlage Nr.: 0282/2017

Erstellung einer Prioritätenliste für den Schulbau in den nächsten 10 Jahren.

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bauen und Sport zu setzen:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt eine Prioritätenliste für die nächsten zehn Jahre zu erstellen, die die Schulbau-Maßnahmen, geordnet nach Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten sowie größere Sanierungen und Reparaturen, enthält.

Begründung:

„Die Diskussionen in den Kreisgremien der letzten Monaten und Wochen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine Abfolge der Baumaßnahmen für einen Zeitraum von Zehn Jahren im Voraus zu planen. Dazu muss als erstes festgestellt werden welche Maßnahmen auf den Landkreis zukommen, um damit die Grundlage einer Prioritätenliste zu schaffen. Damit verbunden sein muss die Ermittlung der zu erwartenden Kosten und möglicher Zuschüsse, damit im Kreishaushalt die finanzielle Abwicklung dargestellt werden kann.

Das spätere Ergebnis ist dem Kreistag zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen“.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistag vom:

6. März 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez. I LRin/Scht.
Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt

Vorlage Nr.: 0295/2017
Gießen, den 9. Februar 2017

Antrag der Landrätin

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Entwidmung des Schulgrundstückes in Lich, Jahnstraße 12 – Flur 1, Flurstück 850/26 mit 9.720 m²

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, das Grundstück der Selma-Lagerlöf-Schule bzw. Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich, Jahnstraße 12, Flur 1, Flurstück 850/26 mit 9.720 m² zu entwidmen und beauftragt den Kreisausschuss, nach § 158 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz bei dem Staatlichen Schulamt Gießen als zuständige Schulaufsichtsbehörde die entsprechende Genehmigung zu beantragen.

Begründung:

Mit dem Neubau der Erich-Kästner-Schule in Lich und unter Berücksichtigung des Schulentwicklungsplanes 2013 wird das bisherige Schulgrundstück in der Jahnstraße in Lich (Flur 1 Nr. 850/26) für Schulzwecke nicht mehr benötigt.

Daher kann eine Entwidmung dieses Grundstückes vorgenommen werden, um es künftig für andere Zwecke des Landkreises Gießen zu nutzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit



Klaus Dieter Schmitt

Leiter der
Organisationseinheit



Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Der Antrag läuft parallel
auch durch den Weisausschuss

Beschluss des Weisausschuss
vom: 20. Februar 2007
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Weisausschuss vom:
6. März 2007
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung